



Anfragen zum Plenum

vom 13. Februar 2017

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	34	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Arnold, Horst (SPD).....	42	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Aures, Inge (SPD)	22	Petersen, Kathi (SPD)	50
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).....	2	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	10
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Rauscher, Doris (SPD).....	47
Biedefeld, Susann (SPD).....	35	Rinderspacher, Markus (SPD)	11
von Brunn, Florian (SPD)	4	Ritter, Florian (SPD)	12
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	48	Rosenthal, Georg (SPD)	1
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	5	Schindler, Franz (SPD)	13
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	27	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	14
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	6	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	15
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	28	Schuster, Stefan (SPD)	26
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	23	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	45
Güll, Martin (SPD)	29	Stachowitz, Diana (SPD)	16
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	36	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	17
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	38	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	51
Hiersemann, Alexandra (SPD)	7	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	40
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	8	Strobl, Reinhold (SPD)	37
Karl, Annette (SPD)	43	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	18
Knoblauch, Günther (SPD).....	30	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	24	Waldmann, Ruth (SPD).....	52

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	39	Weikert, Angelika (SPD).....	20
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	31	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	21
Lotte, Andreas (SPD)	25	Wild, Margit (SPD).....	32
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	46	Zacharias, Isabell (SPD)	33
Müller, Ruth (SPD)	9	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	41

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Rinderspacher, Markus (SPD) Antisemitische Straftaten in Bayern – Detailnachfrage zu angegebenen De- likten 9
Rosenthal, Georg (SPD) Projekte zur Bekämpfung von Flucht- ursachen1	Ritter, Florian (SPD) Straftaten in und um Unterkünfte für Geflüchtete (I)..... 10
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr3	Schindler, Franz (SPD) V-Mann-Affäre im Bayerischen Landeskriminalamt 11
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Kriminalaktenachweis (KAN)3	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Unfälle aufgrund schlechter Sicht- verhältnisse 12
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Asylbewerberinnen und -bewerber aus der Türkei3	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Islamistische Gefährder in Bayern 13
von Brunn, Florian (SPD) Jodl-Gedenkstein auf der Fraueninsel4	Stachowitz, Diana (SPD) Straftaten in und um Unterkünfte für Geflüchtete (II)..... 13
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Informationen zum Bayerischen Straßeninformationssystem (BAYSIS).....5	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erstaufnahme- und Rückkehrzentrum Bamberg 14
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Kriminalität im Bereich des Polizei- präsidiums München im Jahr 20166	Dr. Strohmayer, Simone (SPD) Drogentote in Bayern 15
Hiersemann, Alexandra (SPD) Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Ziff. 60a.1.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthalts- gesetz7	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebung eines jungen Afghanen aus Ansbach..... 15
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sammelabschiebungen nach Afghanistan8	Weikert, Angelika (SPD) Abschiebungen trotz anderslautender Empfehlung der Härtefallkommission 16
Müller, Ruth (SPD) „Ganzheitliches Konzept“ zur Verteilung der 2000 zusätzlichen Stellen im Polizeidienst8	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch das Landratsamt Starnberg..... 16
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Zwischenbilanz für den Wohnungspakt Bayern9	

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Justiz 18**Aures, Inge (SPD)
Justizvollzugsanstalt Marktredwitz 18Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Personalnot beim General-
bundesanwalt 18Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)
Unbesetzte Stellen zum 31. Dezember
2016 bei den Gerichten und Staats-
anwaltschaften 19Lotte, Andreas (SPD)
Mieterrechte und Mietpreisbremse 24Schuster, Stefan (SPD)
Vollzug des Beratungshilfegesetzes
2016 in Bayern 25**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Kunst 28**Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Politische Bildung 28Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Einsatz fachfremder Lehrkräfte im
Sozialkundeunterricht 29Güll, Martin (SPD)
Akquisition von Drittmitteln bei der
Stiftung Bayerische Gedenkstätten 30Knoblauch, Günther (SPD)
Laienförderung durch den Kulturfonds 31Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Schulgeld für Heilerziehungs-
pflegerinnen und -pfleger 32Wild, Margit (SPD)
Sachstand bezüglich des Lehrstuhls
für Kinder- und Jugendpsychiatrie in
Regensburg 33Zacharias, Isabell (SPD)
Inklusive Hochschule 33**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat 35**Adelt, Klaus (SPD)
Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) 35**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie 36**Biedefeld, Susann (SPD)
Weitere Belastung des Coburger
Landes und des Obermains durch
Stromtrassen verhindern 36Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Gesicherte elektrische Leistung in
Bayern 37Strobl, Reinhold (SPD)
10.000-Häuser-Programm 37**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz 38**Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Einschätzung der Gefahr für die West-
liche Honigbiene durch die Varroa-
milbe Varroa jacobsoni 38Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Rechtliche Regelungen bei Herden-
schutzhunden und Hütehunden 39Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Abgrenzung Wildbach – Gewässer
3. Ordnung 39Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Neubau der Reptilienfangstation:
Finanzielle Unterstützung durch den
Bund und andere Bundesländer 40

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....41**

Arnold, Horst (SPD)
Informationskampagne des Bundes-
ministeriums für Ernährung und Land-
wirtschaft zum Wasserverbrauch in
Bayern41

Karl, Annette (SPD)
Vogelgrippe in Bayern.....41

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Nutzung der Holzrechte im Spessart42

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Anteil der Cross Compliance-Verstöße
gegen das Düngerecht.....43

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....44**

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)
Ergebnis des Gutachtens im Auftrag
des Staatsministeriums für Arbeit und
Soziales, Familie und Integration zur
Zusammenfassung von Klinik Herzog-
höhe und Höhenklinik44

Rauscher, Doris (SPD)
Anforderungen für Maßnahmen der
Ferienbetreuung in Bayern44

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....46**

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Missstände in der Seniorenresidenz
Gleusdorf..... 46

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Datenschutzskandal am Klinikum
Ingolstadt..... 47

Petersen, Kathi (SPD)
Hospiz- und Palliativversorgung in
Bayern 48

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Anzahl der Gynäkologinnen und Gynä-
kologen in der Stadt und im Landkreis
Landshut..... 49

Waldmann, Ruth (SPD)
Ambulantisierung vollstationärer
Pflegeeinrichtungen..... 49

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD) Nachdem die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen, Dr. Beate Merk, von der Staatsregierung den Auftrag hat, konkrete Projekte zur Bekämpfung von Fluchtursachen in Höhe von 20 Mio. Euro zu identifizieren, frage ich die Staatsregierung, in welchem Zeitrahmen das Konzept erarbeitet werden soll, wie das Parlament dabei einbezogen wird und wie die Kriterien bei der Auswahl der Projekte lauten?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung hat auf ihrer Klausurtagung in St. Quirin Ende Juli 2016 das von der Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen, Dr. Beate Merk, vorgelegte Konzept für ein Sonderprogramm „Perspektiven für Flüchtlinge in ihren Heimatländern“ gebilligt und die Durchführung des Sonderprogramms in den Jahren 2017 und 2018 beschlossen. In diesem Konzept waren die vier Schwerpunktländer des bayerischen Engagements im Bereich Fluchtursachenbekämpfung – Nord-Irak, Libanon, Senegal und Tunesien – bereits benannt. Gleiches gilt für die maßgeblichen Handlungsfelder, die für ein Engagement der Staatsregierung definiert wurden (insbesondere schulische und berufliche Bildung, Gesundheits- und Wasserversorgung sowie die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten und eine Verbesserung von Verwaltungsstrukturen).

Für alle vier Länder liegen konkrete Projektvorschläge vor, die den Maßgaben des Sonderprogramms entsprechen. Teilweise sind bereits konkrete Projekte identifiziert, die – nach Billigung der politischen Spitze – gefördert und umgesetzt werden können.

Folgende Kriterien sind bei der Projektauswahl maßgebend:

Allgemeine Kriterien:

- Projektdauer maximal zwei Jahre (2017 bis 2018),
- Gewährleistung eines schnellen Projektbeginns nach Auftragserteilung,
- Sichtbarkeit und Eigenständigkeit des bayerischen Engagements,
- Nachhaltigkeit und Breitenwirkung (d.h. Projekte, die einer möglichst großen Anzahl von Personen zugutekommen).

Länderspezifische Kriterien:

- **Nordirak und Libanon:** Lebensbedingungen verbessern
Projekte in den Bereichen schulische und berufliche Bildung, Gesundheit, Wasserversorgung,
- **Tunesien:** Stabilität stärken
Projekte in den Bereichen: Zusammenarbeit Staat, Verwaltung, Gesellschaft; Bildung und Wissenschaft; wirtschaftliche Zusammenarbeit; Infrastruktur; Umwelt und Klimaschutz,
- **Senegal:** Bekämpfung von Fluchtursachen durch Verbesserung von Lebens- und Bleibeperspektiven vor Ort, insbesondere die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten. Die Möglichkeit der Integration von Rückkehrern (abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber aus dem Senegal) in die Projekte ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl in Betracht kommender Projektpartner (für die Umsetzung der Projekte) kommt es darauf an, dass diese aufgrund ihrer fundierten und langjährigen Erfahrung im betreffenden Land und/oder aufgrund einer früheren bzw. laufenden erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Staatsregierung die Gewähr einer verlässlichen, effektiven und effizienten, eigenverantwortlichen Projektabwicklung bieten.

Eine formelle Beteiligung des Landtags bei der Umsetzung des Sonderprogramms „Perspektiven für Flüchtlinge in ihren Heimatländern“ ist nicht vorgesehen. Eine fortlaufende Konsultation und Information in den entsprechenden Gremien ist aber selbstverständlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, dass kleinkriminelle Serientäter nicht in einer bundesweiten, zentralen Datenbank über die Ländergrenzen hinweg erfasst und somit von der Polizei nicht abgefragt werden können, ist es nach Auffassung der Staatsregierung zu verantworten, dass somit kein bundesweiter Datenaustausch über Kleinkriminelle im Gegensatz zu schweren Straftaten erfolgt und plant die Staatsregierung, diese Regelung künftig auf Bundesebene durchzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bayerische Polizei führt Kriminalaktennachweise landesweit einheitlich nach den Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen. Gespeichert werden – mit entsprechenden Ausnahmen – auf Landesebene etwa personenbezogene Daten von Beschuldigten im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Für die Speicherung auf höherer Ebene, also auf Bundesebene, die wiederum nach einheitlichen Vorschriften erfolgt, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein, wie beispielsweise das Vorliegen eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens. Andere Straftaten können auf Bundesebene gespeichert werden, wenn es sich um solche von „überregionaler Bedeutsamkeit“ handelt, wozu auch eine gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßige Begehung zählen kann.

Im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, inwiefern diese Merkmale vorliegen und damit eine zentrale, bundesweite Erfassung und Speicherung in zentralen, bundesweiten Datenbanken möglich ist.

3. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber aus der Türkei sind in Bayern untergebracht, ist Asylbewerberinnen und -bewerbern aus der Türkei der Zugang zu Arbeit und der Besuch von Schulen (Berufsschulen sind hier ebenfalls zu berücksichtigen) auch nach einer Ablehnung ihres Asylantrages möglich, und gibt es seitens der Staatsregierung einen Erlass an die Ausländerbehörden, für türkische Asylbewerberinnen und -bewerber nach der Ablehnung ihres Asylantrages bzw. während des Asylverfahrens den Zugang zu Arbeit und den Besuch der Schulen (Berufsschulen sind hier ebenfalls zu berücksichtigen) zu verhindern (bitte den Wortlaut eines möglichen Erlasses der Antwort beifügen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zum 31. Januar 2017 hielten sich in Bayern gemäß Ausländerzentralregister 524 türkische Asylbewerberinnen und -bewerber auf. Für den Zugang zu Arbeit gelten für abgelehnte türkische Asylbewerberinnen und -bewerber die allgemeinen Aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zur Ausländerbeschäftigung. Soweit die altersmäßigen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen, unterliegen auch die abgelehnten Asylbewerberinnen und -bewerber aus der Türkei der Schulpflicht, einschließlich der Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Besondere Vollzugshinweise für die Ausländerbehörden betreffend türkische Asylbewerberinnen und -bewerber im laufenden Verfahren und nach Ablehnung eines Asylantrags gibt es nicht.

4. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Nachdem ein Gedenkstein auf dem Friedhof der Fraueninsel im Chiemsee für den in den Nürnberger Prozessen als Hauptkriegsverbrecher zum Tode verurteilten Alfred Jodl, Chef des Wehrmachtführungsstabs des Oberkommandos der Wehrmacht, kontroverse öffentliche Debatten auslöst, frage ich die Staatsregierung, wegen welcher konkreten Verbrechen, insbesondere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Alfred Jodl in Nürnberg zum Tode verurteilt wurde, ob es aus der Sicht der Staatsregierung rechtlich zulässig ist, ein derartiges Denkmal für einen verurteilten NS-Kriegsverbrecher zu dulden, und seit wann die Staatsregierung über die Existenz dieses Gedenksteins – in Form eines Eisernen Kreuzes – für einen verurteilten Kriegsverbrecher informiert ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat den Landtag bereits im Rahmen von Petitionen, die in der Angelegenheit an den Landtag gerichtet worden waren, über den Sachverhalt des so genannten „Jodl-Grabs“ auf der Fraueninsel (Gemeinde Chiemsee) und dessen rechtliche Bewertung unterrichtet. Auf diese Stellungnahme und die Behandlung der Petitionen im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Landtags nimmt die Staatsregierung Bezug. Alfred Jodl wurde als einer der Hauptkriegsverbrecher in den Nürnberger Prozessen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verschwörung zum Tod durch den Strang verurteilt. Welche Verbrechen das internationale Militärtribunal seinem Schuldspruch im Einzelnen zugrunde gelegt hat, kann durch das Studium der allgemein und öffentlich für jedermann zugänglichen geschichtswissenschaftlichen Fachliteratur und einschlägiger historischer Materialien ohne Weiteres nachvollzogen werden. So wurden die Verhandlungsprotokolle und Materialien des Nürnberger Prozesses auf Anordnung des gerichtsführenden internationalen Militärtribunals nach Abschluss der Verhandlungen publiziert. Wesentliche Teile dieser Publikation stehen in digitaler Fassung im Internet zur Verfügung.

Beim sogenannten Jodl-Grab auf dem Friedhof der Fraueninsel handelt es sich nicht um ein öffentliches Denkmal für einen verurteilten NS-Kriegsverbrecher, sondern um ein im Eigentum der Grabnutzungsberechtigten stehendes Familiengrab, das seit 1953 besteht und in dem die beiden Ehefrauen von Alfred Jodl bestattet sind. Ob das Grab unverändert noch bis zum Auslaufen des Nutzungsrechts am 25. Januar 2018 geduldet werden kann, ist eine Ermessensentscheidung, die die Gemeinde als Friedhofsträgerin im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich zu treffen hat. Sie hat nach Abwägung aller Umstände entschieden, dass das Nutzungsrecht über den 25. Januar 2018 hinaus nicht mehr verlängert wird und das Grab anschließend zu beseitigen ist. Dabei hat sie in ihre Überlegungen sowohl die Eigentums-

rechte der Familie als auch den Umstand einbezogen, dass der Grabstein nach ihren Erkenntnissen, die vom Landesamt für Verfassungsschutz bestätigt worden sind, bis dahin kein Anziehungspunkt für Personen oder Gruppen mit einschlägigem rechtsextremem Gedankengut war. Die Würde des Friedhofs war daher nicht beeinträchtigt. Maßnahmen der staatlichen Kommunalaufsicht wären unzulässig, da die Gemeinde den gesetzlichen Rahmen ihres Ermessens nicht überschritten und nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat. Es gibt auch keine rechtlichen Vorschriften, die es verbieten, mit der Inschrift eines Grabmals an dort nicht bestattete Familienangehörige zu erinnern.

Ergänzende Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 20. Februar 2017:

Der Grabstein wurde nach Auskunft der Gemeinde in der jetzigen Form in der Zeit ab Ende August 1953 auf dem öffentlich zugänglichen Friedhof der Fraueninsel errichtet. Abgesehen von der erstmaligen Befassung der Kommunalabteilung im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit einer Petition an den Landtag vom 23. April 2014 ist eine Kenntnis der Staatsregierung von diesem seit August 1953 öffentlich zugänglichen Grabstein schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen. Von einer entsprechenden Abfrage in den einzelnen Ressorts wurde abgesehen, da die u.a. händische Sichtung aller noch vorhandenen Aktenbestände und eine Abfrage bei allen ausgeschiedenen und aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde.

5. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem das Bayerische Straßeninformationssystem (BAYSIS) die zentrale Informationsplattform der Bayerischen Straßenbauverwaltung ist und der Erfassung, Pflege und Auswertung straßenbezogener Fachinformationen dient, frage ich die Staatsregierung, ob die hier erfassten Verkehrsdaten sowie die Daten zum Straßenbestand (hier insbesondere die Fahrbahnbreite) den Fachbehörden einen ersten Überblick über die Belastung einer Straße, deren Verkehrssicherheit sowie die Notwendigkeit bzw. Durchführbarkeit von verkehrlichen Veränderungen in dieser Straße geben und ob zur Berichtigung einer Straßenbreite in BAYSIS eine konkrete Vermessung vor Ort durchgeführt werden muss oder ob die Ermittlung der Regelstraßenbreite auch anhand des hinterlegten Kartenmaterials und der Luftaufnahmen in BAYSIS erfolgen kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Bayerische Straßeninformationssystem (BAYSIS) ist die zentrale Informationsplattform der Bayerischen Straßenbauverwaltung. BAYSIS bildet das überörtliche Straßennetz des Freistaates Bayern und seine wesentlichen Eigenschaften ab. Es dient der Erfassung, Pflege, Auswertung und Bereitstellung straßenbezogener Fachinformationen. Diese Informationen stehen in Teilen im Internet auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Für die Straßen in Verwaltung des Freistaates Bayern stehen mit BAYSIS u.a. folgende Fachinformationen zur Verfügung:

- Straßennetz (z.B. Abschnittsfolge, Straßenlänge, Linienzug in der Karte),
- Bestand (z.B. Querschnittsdaten),
- Verkehr (z.B. Straßenverkehrszählung),
- Erhaltung (z.B. Zustandserfassung),
- Verkehrssicherheit (z.B. Unfallhäufungen),
- Bauwerke (z.B. Abmessung, Tragfähigkeit).

Die Straßenbreiten sind grundsätzlich in der Straßendatenbank TT-SIB® erfasst und können als Fachinformation abgerufen werden. Sie basieren regelmäßig auf früheren Vermessungen nach durchgeführten Neu- oder Ausbaumaßnahmen. Unabhängig davon besteht im BAYSIS-Kartenfenster die Möglichkeit, Entfernungen zu messen. Dadurch kann auch die Straßenbreite abgeschätzt werden. Es muss dabei jedoch beachtet werden, dass die Rasterbilder eine begrenzte Auflösung besitzen und von daher die gemessene Größe nur eine entsprechende Genauigkeit (von rund +/- 20 cm) aufweisen kann.

Insofern stehen für einen ersten Überblick zur Beurteilung der Situation viele wichtige Fachinformationen zur Verfügung. Im Einzelfall können zur Beurteilung der Notwendigkeit bzw. Durchführbarkeit von verkehrlichen Veränderungen dennoch ergänzende Erhebungen oder etwa eine Bestandsvermessung erforderlich sein. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es sich um verkehrliche Fragestellungen unter schwierigen Randbedingungen und beengten Verhältnissen (z.B. Ortsdurchfahrten) handelt.

6. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass die Kriminalität im Bereich des Polizeipräsidiums München im Jahr 2016 zugenommen hat, in welchen Feldern und weswegen werden die vorliegenden Zahlen nicht sofort veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Kalenderjahr 2016 sind noch nicht abschließend erhoben, ausgewertet und geprüft. Geprüfte und valide Zahlen im Sinne der Anfrage zum Plenum werden zur PKS-Pressekonferenz im März 2017 vorliegen.

7. Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)
- Nachdem die oberste Ausländerbehörde von Schleswig-Holstein eine dreimonatige Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan gemäß § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angeordnet hat, um vor der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sicherstellen zu können, dass die Sicherheitslage aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht entgegensteht, frage ich die Staatsregierung, ob das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und wenn ja, mit welchem wörtlichen Inhalt im Konsultationsverfahren gemäß Ziff. 60a.1.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein abgegeben hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, hat mit Schreiben vom 27. Januar 2017 Stellung genommen. Der wörtliche Inhalt lautete wie folgt:

„Konsultation zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebungen nach Afghanistan gem. § 60a AufenthG

Sehr geehrter Herr Kollege, lieber Herr Studt,

Ihr Schreiben vom 10. Januar 2017 zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebungen nach Afghanistan habe ich erhalten.

Wie auch unsere Amtskollegen, Herr Bundesminister des Innern Dr. de Maizière und Herr Minister Caffier, bin ich der Auffassung, dass eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebungen nach Afghanistan abzulehnen ist und ein völlig falsches Signal wäre.

Die Einschätzung des Bundesinnenministeriums und des Auswärtigen Amtes lassen Rückführungen in gesicherte afghanische Provinzen zu. Bedrohungen durch radikale Kräfte sind nicht allein ein Problem Afghanistans, sondern auch in vielen Teilen der Welt leider allgegenwärtig. Afghanische Sicherheitskräfte sorgen mit Unterstützung deutscher Bundeswehrsoldaten und Polizisten für die Sicherheit der dort lebenden Menschen und für eine weitere Stabilisierung des Landes.

Eine Aussetzung wäre vor diesem Hintergrund nicht nur ein falsches Signal an die Öffentlichkeit, sondern auch eine Abkehr vom rechtlich gebotenen Vollzug des Asyl- und des Aufenthaltsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann“

8. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen bei den Sammelabschiebungen am 14. Dezember 2016 und 23. Januar 2017 aus Bayern nach Afghanistan dabei waren (bitte detaillierte Auflistung der Aufenthaltsorte in Bayern und die jeweilige Dauer der Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland angeben), wie viele der am 14. Dezember 2016 und 23. Januar 2017 zur Abschiebung vorgesehenen Personen hatten vorher an der Beschaffung ihrer Ausweispapiere mitgewirkt und/oder waren in Deutschland oder Europa straffällig geworden (bitte die jeweiligen Delikte angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Sammelabschiebung am 14. Dezember 2016 waren aus Bayern 21 vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Männer vorgesehen, von denen acht abgeschoben werden konnten. Für die Sammelabschiebung am 23. Januar 2017 waren aus Bayern 38 vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Männer vorgesehen, von denen 18 abgeschoben werden konnten. Die weiteren angefragten detaillierten Angaben können in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht zuverlässig ermittelt werden.

9. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist die Zusage des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, auf einer CSU-Regionalkonferenz, im nördlichen Oberbayern die Polizeipräsenz „überproportional auszubauen“, Teil des in der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum vom 23. Januar 2017 (Drs. 17/15150) seitens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr angesprochenen „ganzheitlichen Konzepts“ zur Verteilung der 2.000 zusätzlichen Stellen im Polizeidienst, und welche bayerische Region soll aus seiner Sicht „unterproportional“ bedacht werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es ist richtig, dass sich die Festlegung auf das derzeit unter Federführung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) unter Einbeziehung aller Verbände der Bayerischen Polizei zu erarbeitende ganzheitliche Konzept zur belastungsorientierten Verteilung neuer Sollstellen bezieht.

Die über die jeweiligen Haushaltsgesetze zur Verfügung gestellten dauerhaften Planstellen für Beamte werden den Polizeiverbänden als Sollstellen zugewiesen und ergeben dort auf Dienststellenebene die planerische Organisationsvorgabe zur personellen Besetzung (Sollstärke). Bezogen auf die Ebene der regional zuständigen Polizeipräsidien ist es Ziel des StMI, eine ausgewogene und belastungsorientierte Verteilung der vorhandenen Sollstellen zu gewährleisten.

Bei der Belastungsorientierung spielt unter anderem der Vergleich zwischen dem prozentualen Anteil an den Sollstellen der Polizeipräsidien und dem prozentualen Anteil an der Arbeitsmenge der Polizeipräsidien eine Rolle. Das Polizeipräsidium Oberbayern Nord weist aktuell einen höhe-

ren prozentualen Anteil an der Arbeitsmenge der Polizeipräsidien als am prozentualen Anteil der Sollstellen der Polizeipräsidien auf.

Dieser Faktor wird im Zuge des zu erarbeitenden ganzheitlichen Konzepts zur belastungsorientierten Verteilung neuer Sollstellen und auch bei dessen Anwendung zur Verteilung der 2.000 Sollstellen berücksichtigt und soll zu einer zusätzlichen Zuweisung von Sollstellen für betroffene Verbände führen.

10. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wohnungen wurden mit dem Wohnungspakt Bayern im Rahmen des kommunalen Förderprogramms für alle (2. Säule) bzw. der Wohnungsbauförderung für alle (3. Säule) im Jahr 2016 staatlich gefördert und wie viele der für die 3. Säule vorgesehenen Mittel wurden für 2017 bereits abgerufen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2016 wurden im Rahmen des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms (2. Säule des Wohnungspakts Bayern) 758 Mietwohnungen mit staatlichen Mitteln gefördert. In der 3. Säule des Wohnungspakts Bayern, der staatlichen Wohnraum- und Studentenwohnraumförderung wurden der Neubau von 3.330 Mietwohnungen, der Neubau und Erwerb von 827 Eigenwohnungen sowie der Neu- und Umbau von 1.610 Wohnplätzen für Studierende gefördert. Außerdem wurden 398 Heimplätze für Menschen mit Behinderung und 2.135 bauliche Anpassungsmaßnahmen von bestehenden Miet- und Eigenwohnungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gefördert.

In der staatlichen Wohnraumförderung wurden in 2017 bisher 15 Anträge auf Förderung von Familienheimen bewilligt. Die angefragten und angemeldeten Maßnahmen auf Förderung von Mietwohnungsvorhaben werden aktuell von den Bewilligungsstellen an den Bezirksregierungen gemeinsam mit den Wohnungsunternehmen und privaten Investoren konkretisiert und – so weit möglich – zeitnah umgesetzt. Die Mittel für die geförderten Wohnungen werden nach Baufortschritt ausbezahlt. Bisher sind für die in 2017 geförderten Maßnahmen noch keine Mittel abgerufen worden.

11. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Taten liegen den Delikten „Mord“ und „Totschlag“ zugrunde, die das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auf meine Anfrage zum Plenum vom 23. Januar 2017 (Drs. 17/15150) unter antisemitische Straftaten im Jahr 2016 subsumiert hat, wann haben diese stattgefunden und was waren die Hintergründe?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Mitteilung des Bayerischen Landeskriminalamtes liegen den Delikten „Mord“ und „Totschlag“ folgende konkrete Taten zugrunde:

Mord:

Versuchter Mord zum Nachteil eines Beamten eines Spezialeinsatzkommandos (SEK) gemäß §§ 211, 22, 23 des Strafgesetzbuchs (StGB),

Tatzeit: 12. Dezember 2016,

Hintergründe der Tat:

Anlässlich des Vollzugs eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses drangen SEK-Kräfte in das Wohnobjekt des Täters ein. Dieser griff die eingesetzten Polizeibeamten mit einer angespitzten Metalllanze an. In einer Vernehmung äußerte der Täter aus antisemitischer Motivation gehandelt zu haben.

Totschlag:

Versuchter Totschlag im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung im U-Bahnbereich gemäß §§ 212, 22, 23 StGB,

Tatzeit: 1. Januar 2016,

Hintergründe der Tat:

Der Täter schubste das am Tatort wartende Opfer auf das Gleis der U-Bahn und hinderte es im weiteren Verlauf daran, wieder auf den Bahnsteig zu klettern. Den eingesetzten Polizeibeamten gegenüber äußerte er eine antisemitische Motivation als Grund seines Handelns.

12. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten mit Bezug zu Unterkünften für Geflüchtete (Gemeinschaftsunterkunft bzw. Erstaufnahme) wurden 2016 in München (bitte aufgeschlüsselt nach jeweiliger Straftat und Verstoß gegen das Ausländerrecht) im Vergleich zu 2015 registriert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Kalenderjahr 2016 sind noch nicht abschließend erhoben, ausgewertet und geprüft. Geprüfte und valide Zahlen im Sinne der Anfrage zum Plenum werden zur PKS-Pressekonferenz im März 2017 vorliegen.

Für das Jahr 2015 wurden laut PKS mit Tatörtlichkeit „Asylbewerberunterkunft“ für die Tatortgemeinde München 13.715 Straftaten erfasst, hiervon 13.207 Straftaten gem. Aufenthaltsgesetz. Die verbleibenden 508 Straftaten beinhalten u.a. 3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 307 Roheitsdelikte (z.B. Körperverletzung und Raub), 95 Diebstahlsdelikte, 17 Fälle des Hausfriedensbruchs, 12 Beleidigungen und 29 Sachbeschädigungen.

Im Jahr 2016 kam es bayernweit zu über 27.000 polizeilichen Einsätzen in Asylbewerberunterkünften, was einer Steigerung von rund 57 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.

13. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Nachdem die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ausweislich eines schriftlichen Berichts des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr an den Landtag vom 8. Juli 2016 seit dem 5. Mai 2014 in dem Ermittlungsverfahren Az. 300 Js 12538/14 gegen insgesamt sechs Beamte des Bayerischen Landeskriminalamtes wegen Diebstahls in mittelbarer Täterschaft bzw. Strafvereitelung im Amt und uneidlicher Falschaussage ermittelt und in diesem Zusammenhang sowohl Wohnräume des Beschuldigten M. H. als auch Diensträume im Bayerischen Landeskriminalamt durchsucht worden sind und der Beschuldigte M. H. von seiner ihm nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens übertragenen Aufgabe, die Sonderkommission im Rahmen der Wiederaufnahme der Ermittlungen zu dem Oktoberfestattentat zu leiten, entbunden worden ist, frage ich die Staatsregierung, weswegen der Beschuldigte M. H. als Leiter der Sonderkommission abgelöst worden ist, welche Aufgabe er derzeit im Landeskriminalamt ausübt und bis wann mit dem Abschluss der Ermittlungen gegen ihn und fünf weitere Beamte des Landeskriminalamts gerechnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

Mit Fortgang der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wurde der Beamte M. H. ab 19. Dezember 2016 einvernehmlich mit Aufgaben in der Führungsgruppe des Bayerischen Landeskriminalamts betraut.

Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen gegen M. H. und fünf weitere Beamte des Bayerischen Landeskriminalamts unter dem 6. Februar 2017 abgeschlossen, Anklage erhoben und die Anklageschrift am 9. Februar 2017 dem Landgericht Nürnberg-Fürth zugeleitet.

Zwei Beamten wird Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, einem davon zusätzlich uneidliche Falschaussage und einem zusätzlich Betrug und uneidliche Falschaussage in drei Fällen zur Last gelegt. Den weiteren vier Beamten wird der Vorwurf der Strafvereitelung im Amt gemacht, einem davon zusätzlich der der uneidlichen Falschaussage.

Darüber hinaus wird gegen einen weiteren Beamten des Bayerischen Landeskriminalamts ermittelt. Insoweit ist durch die Staatsanwaltschaft eine Sachbehandlung nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) beabsichtigt. Hierfür soll die Zustimmung des zuständigen Gerichts eingeholt werden.

Vor dem Hintergrund der Anklageerhebung wurde durch das Bayerische Landeskriminalamt gegen M. H. sowie vier weitere Beamte des Bayerischen Landeskriminalamts ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 S. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) verfügt. Ein weiterer Beamter befindet sich bereits seit dem 1. Februar 2016 nicht mehr im Dienst.

14. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl von Unfällen im Straßenverkehr wegen schlechter Sichtverhältnisse (z.B. Dunkelheit, Nebel, Topographie etc.) zwischen 2006 und heute entwickelt, wie viele dieser Unfälle sind auch auf mangelnde Beleuchtung der Fahrzeuge (z.B. Fahren ohne Licht) zurückzuführen und wie hat sich die Anzahl an Strafzetteln wegen Fahren ohne Lichts im genannten Zeitraum entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Datenbestand in den polizeilichen Statistikprogramme VU-Verfahren Bayern und Verkehrsordnungswidrigkeiten in Bayern (ProVi) ist jeweils für das laufende Jahr und für zehn zurückliegende Jahre abrufbar. Aus diesem Grund liegen uns keine spezifischen Daten für das Jahr 2006 vor. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat ersatzweise die Unfälle von 2007 mit heute (vorläufige Zahlen für 2016 mit Stand 13. Februar 2017) ausgewertet und verglichen. Die Unfälle aufgrund schlechter Sichtverhältnisse gingen in diesem Zeitraum mit Ausnahme der Unfälle wegen Sichtbehinderung durch blendende Sonne oder bei Dämmerung zurück.

Im Einzelnen entwickelten sich die Verkehrsunfälle folgendermaßen:

Verkehrsunfälle	2007	2016
wegen Unübersichtlichkeit	4.184	2.944
wegen Sichtbehinderung durch Nebel	247	209
wegen Sichtbehinderung durch starken Regen, Hagel, Schnee	306	264
wegen Sichtbehinderung durch blendende Sonne	761	1.074
wegen Unfallursache 46 – Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften	244	164
wegen Unfallursache 50 – Technische Mängel der Fahrzeugbeleuchtung	176	112
bei Dunkelheit	31.119	27.813
bei Dämmerung	6.592	7.105

Die Bayerische Polizei ahndete das festgestellte Fahren ohne Licht (§ 17 der Straßenverkehrsordnung – StVO) im Jahr 2016 insgesamt in 1.215 Fällen. Im Jahr 2007 wurden diesbezüglich 2.211 Verstöße beanstandet.

15. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen, die als islamistische Gefährder eingestuft werden, werden in Bayern derzeit rund um die Uhr sicherheitsbehördlich überwacht, wie vielen islamistischen Gefährdern wurden in Bayern Meldeauflagen auferlegt, gegen wie viele islamistische Gefährder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben die bayerischen Ausländerbehörden Abschiebungshaft angeordnet (bitte Haftgründe angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemäß bundeseinheitlicher Festlegung werden bei Gefährdern bundesweit festgelegte Standardmaßnahmen getroffen. Zudem werden nach Einzelfallprüfung weitere optionale Maßnahmen durchgeführt. Aus polizeieinsatztaktischen Gründen können zu den im Einzelfall getroffenen Maßnahmen keine näheren Angaben gemacht werden.

Nach Mitteilung des Bayerischen Landeskriminalamts bestehen in Bayern aktuell bei zwei Personen, die als islamistische Gefährder eingestuft sind, Meldeauflagen.

Derzeit befindet sich kein islamistischer Gefährder in Abschiebehaft.

16. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten mit Bezug zu Unterkünften für Geflüchtete (Gemeinschaftsunterkunft bzw. Erstaufnahme) wurden 2016 im Vergleich zu 2015 in München registriert, die nicht Bewohnerinnen bzw. Bewohner der Unterkünfte zugerechnet werden und in wie vielen Fälle lag eine ausländerfeindliche oder rechtsradikale Motivation zugrunde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Einbindung des Bayerischen Landeskriminalamtes

Die Ergebnisse basieren auf den Meldungen der Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die dem Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) übermittelt worden sind.

Im Zusammenhang mit der gestellten Frage liegen dem BLKA nur Daten zu Straftaten vor, die mit Zielrichtung „gegen Asylunterkünfte“ bewertet wurden.

Als Filterkriterium dienten Straftaten mit Unterthema „gegen Asylunterkünfte“, die gemäß bundesweit gültigem Themenfeldkatalog zur KTA-PMK als „jeder Art der Unterkunft als direktes An-

griffsziel, d.h. zum Beispiel bestehende, im Bau befindliche sowie geplante Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen Asylbegehrender, Asylberechtigter und Personen mit Flüchtlingsschutz bzw. Angriffe auf genannten Personenkreis innerhalb der Unterkunft“ definiert sind.

Die durchgeführte Analyse der Fallzahlendatenbank Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erbrachte für das Jahr 2015 ein Trefferbild von 14 Fällen, für das Jahr 2016 konnten zehn Fälle recherchiert werden.

Die Frage nach ausländerfeindlicher bzw. rechtsradikaler Motivation wird ersatzweise durch die Auswertung des Unterthemas „fremdenfeindlich“ bzw. der Bewertung als rechtsextremistisch dargestellt.

Von den 14 Straftaten im Jahre 2015 sind elf Fälle als fremdenfeindlich und 13 Fälle als rechtsextremistisch eingestuft worden. Im Jahre 2016 liegen bei den zehn gemeldeten Fällen zehn fremdenfeindliche und neun rechtsextremistische Bewertungen vor (mehrere Kriterien können gleichzeitig vorkommen).

Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Kalenderjahr 2016 sind noch nicht abschließend erhoben, ausgewertet und geprüft. Geprüfte und valide Zahlen im Sinne der Anfrage zum Plenum werden zur PKS-Pressekonferenz im März 2017 vorliegen.

17. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge (bitte nach Herkunftsländern getrennt auflisten) sind 2016 und 2017 direkt nach dem Grenzübertritt in das Erstaufnahme- und Rückkehrzentrum Bamberg gebracht worden, wie viele davon haben dort mittlerweile einen Schutzstatus zugesprochen bekommen bzw. eine Ablehnung erhalten (bitte nach Nationalitäten jeweils getrennt auflisten) und wann waren die am 23. Januar 2017 aus Bamberg abgeschobenen afghanischen Flüchtlinge jeweils eingereist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Flüchtlinge direkt nach dem Grenzübertritt in die Ankunfts- und Rückführungseinrichtung nach Bamberg gebracht wurden. Die Frage kann ausschließlich durch die bei Grenzübertritt zuständige Behörde Bundespolizei bzw. durch die für die Beförderung von Asylbegehrenden von den Bearbeitungsstraßen/Warteräumen hin zur Einrichtung nach Bamberg zuständige Koordinierungsstelle Flüchtlingsverteilung des Bundes (angesiedelt beim Bundesamt für Güterverkehr) beantwortet werden. Bei den Asylsuchenden, die in der Aufnahmeeinrichtung Bamberg aufgenommen werden, wird statistisch nicht erfasst, ob sie direkt nach dem Grenzübertritt oder zu einem späteren Zeitpunkt dort aufgenommen worden sind. Damit können weder Angaben zum Herkunftsland noch zum Ausgang der Asylverfahren dieses Personenkreises gemacht werden.

Am 23. Januar 2017 wurde aus der Aufnahmeeinrichtung Bamberg niemand nach Afghanistan abgeschoben.

18. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war in Bayern im Jahr 2016 die Anzahl an Drogentoten je 100.000 Einwohner, wie hoch war diese Zahl – soweit der Staatsregierung bekannt – in den anderen Bundesländern und wie hat sie sich in Bayern zwischen 2010 und 2016 entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Jahre 2010 bis einschließlich 2015 wurde die in der folgenden Übersicht dargestellte Anzahl an Rauschgifttodesfällen in Bayern festgestellt. Fallzahlen liegen bislang nur bis einschließlich November 2016 vor; im Zeitraum Januar bis einschließlich November 2016 wurden in Bayern 274 Rauschgifttodesfälle registriert.

2010	2011	2012	2013	2014	2015
262	177	213	230	252	314

Für ganz Deutschland wurden in den Jahren 2010 bis 2015 die aus der folgenden Tabelle ersichtliche Anzahl von Rauschgifttodesfällen registriert:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
1.237	986	944	1.002	1.032	1.226

Entsprechende statistische Werte der Länder bzw. auf Bundesebene zur Anzahl von Rauschgifttodesfällen für 2016 sind dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht bekannt.

19. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche weiteren Schritte werden im Fall des jungen Afghanen M. J. von der Staatsregierung und – falls bekannt – dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unternommen, ist ein politisches Eilverfahren, welches eine Umgehung der Aussetzung der Abschiebung durch den Einspruch des eingeschalteten Rechtsanwaltes zur Folge hätte, geplant, hat Herr J. die Möglichkeit, am 1. September 2017 nach erfolgreich abgeschlossener Einstiegsqualifizierung zum Kfz-Mechatroniker, die er derzeit in seinem Ausbildungsbetrieb in Bechhofen absolviert, eine reguläre Ausbildung zu beginnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Asylantrag von Herrn J. abgelehnt und ihm die Abschiebung in sein Heimatland Afghanistan angedroht. Eine Mitteilung vom Bundesamt über die Bestandskraft der Entscheidung oder die Klageerhebung liegt der zuständigen Ausländerbehörde (noch) nicht vor. Eine Klage gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes hätte aufschiebende Wirkung.

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht setzt zunächst den bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens voraus. Herr J. hält sich daher derzeit noch gestattet im Bundesgebiet auf und darf seine Einstiegsqualifizierung bis auf weiteres fortsetzen. Die Frage nach der Erteilung einer Duldung stellt sich erst bei Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht.

20. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD) Angesichts des verstärkten Bestrebens der Staatsregierung, ausreisepflichtige Personen abzuschicken und der Möglichkeit der Härtefallkommission, ausnahmsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ausländerinnen und Ausländer zu empfehlen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind, frage ich die Staatsregierung, in welchen Fällen Ausländerinnen und Ausländer während der laufenden Härtefallprüfung ihres Falles durch die Härtefallkommission abgeschoben wurden, in welchen Fällen Ausländerinnen und Ausländer trotz eines Härtefallersuchens der Härtefallkommission an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr abgeschoben wurden und mit welcher Begründung dies jeweils geschah?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bisher wurde in einem Fall eine vierköpfige aserbaidische Familie nach negativem Abschluss der Asylverfahren abgeschoben, nachdem ein Befassungsvorschlag eines Kommissionsmitglieds bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingegangen war. Zum fraglichen Zeitpunkt stand ein Rückführungstermin bereits konkret fest. Nach § 23a Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, 1722) ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Aufenthaltsbeendigungen in Fällen, in denen die Härtefallkommission ein Ersuchen an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gestellt hat, sind bislang nicht erfolgt.

21. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen haben Ausländerinnen und Ausländer, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgestellt hat und die Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG haben und denen über die Antragstellung eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG auszustellen ist, mindestens seit September 2016 bei der Ausländerbehörde des Landratsamts Starnberg keinen Termin für die Antragstellung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, warum wurde diesen Ausländern statt einer Aufenthaltserlaubnis eine Duldung erteilt und ist der Staatsregierung bekannt, ob andere Kreisverwaltungsbehörden ebenso wie das Landratsamt Starnberg verfahren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach § 25 Abs. 3 AufenthG soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Auf dieser Grundlage erteilt auch das Landratsamt (LRA) Starnberg in ständiger Verwaltungspraxis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für Ausländer, bei denen das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes festgestellt worden ist.

Dafür ist nach geltendem Bundesrecht allerdings die Mitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Eintritt der Bestandskraft abzuwarten. Nach § 10 Abs. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei vorherigem Asylantrag regelmäßig voraus, dass das Asylverfahren insgesamt bestandskräftig abgeschlossen worden ist.

Aufgrund eines Missverständnisses hat das LRA Starnberg nach Vorlage der Bescheide des BAMF durch die Antragsteller verschiedentlich Duldungen erteilt; tatsächlich wäre den Antragstellern stattdessen aber die Asylgestattung zunächst zu belassen gewesen. Dies wird künftig so auch wieder gehandhabt werden. Die Zahl der Fälle, in denen zunächst eine Duldung erteilt wurde, wird statistisch nicht erfasst und ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln.

Sobald die Mitteilung über die Bestandskraft vorliegt, vergibt das LRA Starnberg einen Termin für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Aufgrund der hohen Zugangszahlen im Zuge der Flüchtlingskrise kommt es dabei leider immer wieder zu Verzögerungen. Das LRA Starnberg bemüht sich, die Verfahren nach Eingang der Bestandskraftmitteilung des Bundesamts zügig abzuschließen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand bei der Realisierung der geplanten Justizvollzugsanstalt in Marktredwitz, liegt ein baufachliches Gutachten für die möglichen Standorte vor und wann genau ist mit einem Baubeginn zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Staatliche Bauamt Bayreuth hat am 15. Februar 2016 ein positives baufachliches Gutachten zu dem von der Stadt Marktredwitz als Standort für den Neubau der Justizvollzugsanstalt vorgeschlagenen Grundstücksareal „Rathausküche“ im Stadtteil Lorenzreuth erstellt. Auf dieser Grundlage ist am 2. März 2016 die entsprechende Standortentscheidung getroffen und öffentlich verkündet worden. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) wurde gebeten, dem notwendigen Grunderwerb zuzustimmen und die Immobilien Freistaat Bayern mit der Aufnahme von Erwerbsverhandlungen zu beauftragen. Der Vollzug des Grunderwerbs bleibt abzuwarten. Im Anschluss an die entsprechende Vollzugsmitteilung soll – vorbehaltlich der insoweit erforderlichen Zustimmung des StMFLH – unverzüglich mit der Ausschreibung eines Architektenwettbewerbs begonnen werden. Für die daran anschließende Planungs- und Bauphase ist ein Zeitraum von etwa fünf Jahren zu veranschlagen.

23. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen hat die Ankündigung von Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback, der Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank zusätzliches Personal zugesagt hat, insbesondere wie viel Personal wird voraussichtlich abgeordnet und was geschieht mit den Aufgaben, die diese Personen aktuell in Bayern erfüllen (Nachbesetzung der Stellen oder Vakanz bis zur Rückkehr der zur Generalbundesanwaltschaft abgeordneten Beamtinnen und Beamte)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die angemessene Ausstattung der Bundesanwaltschaft mit Stellen und ihre sachgerechte Besetzung ist primär Aufgabe des Bundes. Terrorabwehr und die Verhinderung von Anschlägen sind jedoch auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die bayerische Justiz unterstützt daher in ständiger Übung seit vielen Jahren die Bundesanwaltschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch vorübergehende Abordnungen von Richtern und Staatsanwälten. Zusätzlich zu den bereits sieben an die Bundesanwaltschaft abgeordneten Richtern und Staatsanwälten werden zum 1. März 2017 zwei weitere und zum 1. April 2017 eine weitere Abordnung vorgenommen. Darüber hinaus wurden dem Generalbundesanwalt zwei Interessenten gemeldet, einer hat seine Bewerbung zwischenzeitlich zurückgenommen. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte wurden zudem gebeten, etwaige weitere Interessenten zu melden.

Zur Sicherung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung der bayerischen Justiz kommt den Belangen der „abgebenden“ Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Entscheidung, ob eine Abordnung erfolgt, besonderes Gewicht zu. Sofern dienstliche Belange einer Abordnung interessierter Richter und Staatsanwälte aktuell entgegenstehen, wird der Zeitpunkt des Abordnungsbegins angepasst, gegebenenfalls unterbleibt die Abordnung auch. In jedem Fall werden die in Folge der Abordnung frei werdenden Stellen unmittelbar nachbesetzt.

Allgemein gilt, dass zeitlich begrenzte Verwendungen außerhalb des bayerischen Justizdienstes ein wichtiger Bestandteil der Personalgewinnung und -entwicklung sind. Für viele hochqualifizierte Bewerber ist die Aussicht, die Gelegenheit zu bekommen, vorübergehend an einer Bundesbehörde oder einem obersten Gericht des Bundes tätig zu werden, ein wichtiger Gesichtspunkt, sich für die bayerische Justiz zu entscheiden. Die im Rahmen dieser Verwendungen gewonnenen Erkenntnisse können nach Rückkehr wieder zum Nutzen der bayerischen Justiz eingesetzt werden.

24. Abgeordneter **Dr. Herbert Kränzlein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der im Stellenplan für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für das Haushaltsjahr 2016 ausgewiesenen Stellen für planmäßige Beamte (Richter und Staatsanwälte) waren zum 31. Dezember 2016 tatsächlich nicht besetzt (bitte Aufschlüsselung nach den Bezeichnungen in Tit. 422 01) und was waren die Gründe dafür?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Anzahl der im Stellenplan für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04 04) für das Haushaltsjahr 2016 ausgewiesenen Stellen für planmäßige Beamte (Richter und Staatsanwälte) und die Anzahl der zum 31. Dezember 2016 unbesetzten Planstellen sowie die Gründe hierfür ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung:

Kap. 04 04	Gerichte und Staatsanwaltschaften	BesGr.	Plan- stellen gemäß Stellen- plan 2016	Unbesetzte Planstellen am 31.12.2016)	Gründe
Titel 422 01	Planmäßige Beamte (Richter und Staatsanwälte)				
	Präsident, Präsidentin des Oberlandesgerichts an einem Gericht mit 800 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk	R9	1	0	
	Präsidenten, Präsidentinnen der Oberlandesgerichte an Gerichten mit bis zu 799 Plan- stellen für Richter und Richte- rinnen im Bezirk	R8	2	0	

Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit 300 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk	R7	1	0	
Generalstaatsanwälte, Generalstaatsanwältinnen als Leiter oder Leiterinnen von Generalstaatsanwaltschaften mit bis zu 299 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk	R6	2	0	
Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft mit 120 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	R6	1	0	
Präsident, Präsidentin des Amtsgerichts an einem Gericht mit 151 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt	R6	1	0	
Präsidenten, Präsidentinnen der Landgerichte an Gerichten mit 151 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die die Präsidenten oder die Präsidentinnen die Dienstaufsicht führen	R6	2	0	
Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft mit 60 bis 119 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	R5	1	0	
Präsidenten, Präsidentinnen der Landgerichte an Gerichten mit 81 bis 150 Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die die Präsidenten oder die Präsidentinnen die Dienstaufsicht führen	R5	5	0	
Vizepräsident, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 9	R5	1	0	
Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Generalstaatsanwalts oder einer Generalstaatsanwältin der Besoldungsgruppe R 7	R4	1	0	

	Leitende Oberstaatsanwälte, Leitende Oberstaatsanwältinnen als Leiter oder Leiterinnen von Staatsanwaltschaften mit 20 bis 59 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	R4	8	0	
	Präsidenten, Präsidentinnen der Amtsgerichte an Gerichten mit 41 bis 80 Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die die Präsidenten oder die Präsidentinnen die Dienstaufsicht führen	R4	2	0	
	Präsidenten, Präsidentinnen der Landgerichte an Gerichten mit 41 bis 80 Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die die Präsidenten oder die Präsidentinnen die Dienstaufsicht führen	R4	9	0	
	Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen der Oberlandesgerichte als ständige Vertreter oder ständige Vertreterinnen von Präsidenten oder Präsidentinnen der Besoldungsgruppe R 8	R4	2	0	
	Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einer Leitenden Oberstaatsanwältin der Besoldungsgruppe R 6	R3+AZ	1	0	
	Direktor, Direktorin des Amtsgerichts als Leiter oder Leiterin eines Gerichts mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Bayern	R3	1	0	
	Direktoren, Direktorinnen der Amtsgerichte an Gerichten mit 20 bis 40 Planstellen für Richter und Richterinnen	R3	9	0	
	Leitende Oberstaatsanwälte, Leitende Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen bei Generalstaatsanwaltschaften	R3	7	0	
	Leitende Oberstaatsanwälte, Leitende Oberstaatsanwältinnen als Leiter oder Leiterinnen von Staatsanwaltschaften mit bis zu 19 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	R3	12	0	
	Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einer Leitenden Oberstaatsanwältin der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6	R3	1	0	

	Oberstaatsanwälte, Oberstaatsanwältinnen als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterinnen bei Staatsanwaltschaften mit 120 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	R3	4	0	
	Präsidenten, Präsidentinnen der Landgerichte an Gerichten mit bis zu 40 Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die die Präsidenten oder die Präsidentinnen die Dienstaufsicht führen	R3	6	0	
	Vizepräsident, Vizepräsidentin des Amtsgerichts als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6	R3	1	0	
	Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen der Landgerichte als ständige Vertreter oder ständige Vertreterinnen von Präsidenten oder Präsidentinnen der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6	R3	7	0	
	Vorsitzende Richter, Vorsitzende Richterinnen an Oberlandesgerichten	R3	71	0,50	Stellenrest wird laufend für Dienstzeitaufstockungen oder zur Finanzierung der Abkürzung von Wiederbesetzungssperren genutzt.
	Direktoren, Direktorinnen der Amtsgerichte an Gerichten mit sechs und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen	R2+AZ	52	0	
	Oberstaatsanwälte, Oberstaatsanwältinnen als ständige Vertreter oder ständige Vertreterinnen von Leitenden Oberstaatsanwälten oder Leitenden Oberstaatsanwältinnen der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4	R2+AZ	20	0	
	Oberstaatsanwälte, Oberstaatsanwältinnen als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterinnen bei Staatsanwaltschaften mit 60 bis 119 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	R2+AZ	1	0	
	Richter, Richterinnen an Amtsgerichten als ständige Vertreter oder ständige Vertreterinnen von Direktoren oder Direktorinnen der Besoldungsgruppe R 3	R2+AZ	10	0	
	Richter, Richterinnen am Amtsgericht als Leiter oder Leiterinnen von Hauptabteilungen an Gerichten mit 151 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen	R2+AZ	-	0	

	Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen der Amtsgerichte als ständige Vertreter oder ständige Vertreterinnen von Präsidenten oder Präsidentinnen der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4	R2+AZ	2	0	
	Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen der Landgerichte als ständige Vertreter oder ständige Vertreterinnen von Präsidenten oder Präsidentinnen der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4	R2+AZ	15	0	
	Vorsitzende Richter, Vorsitzende Richterinnen an Landgerichten als weitere aufsichtführende Richter oder aufsichtführende Richterinnen an Landgerichten mit 30 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen, einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die die Präsidenten oder die Präsidentinnen die Dienstaufsicht führen	R2+AZ	6	0	
	Direktoren, Direktorinnen der Amtsgerichte an Gerichten mit bis zu fünf Planstellen für Richter und Richterinnen	R2	8	0	
	Oberstaatsanwälte, Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen bei Staatsanwaltschaften	R2	52	0	
	Oberstaatsanwälte, Oberstaatsanwältinnen als Dezerenten oder Dezerentinnen bei Generalstaatsanwaltschaften	R2	28	0	
	Richter, Richterinnen an Oberlandesgerichten	R2	204	0,30	Stellenrest wird laufend für Dienstzeitaufstockungen oder zur Finanzierung der Abkürzung von Wiederbesetzungssperren genutzt.
	Richter, Richterinnen an Amtsgerichten als ständige Vertreter oder ständige Vertreterinnen von Direktoren oder Direktorinnen an Gerichten mit sechs und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen	R2	52	0	
	Richter, Richterinnen an Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter oder weitere aufsichtführende Richterinnen	R2	80	1,00	Stelle wurde nach erforderlicher Stellenausschreibung mit Wirkung vom 15. Februar 2017 wieder besetzt.
	Vorsitzende Richter, Vorsitzende Richterinnen an Landgerichten	R2	255	1,40	1,0 Stelle wurde nach erforderlicher Stellenausschreibung mit Wirkung vom 1. März 2017 wieder besetzt. Der Stellenrest in Höhe von 0,40 wird laufend für Dienstzeitaufstockungen oder zur Finanzierung der Abkürzung von Wiederbesetzungssperren genutzt.

	<i>4 Stellen künftig umzuwandeln (ku) in 4 Stellen für Vorsitzende Richter an Landgerichten als weitere aufsichtführende Richter der Besoldungsgruppe (BesGr) R 2+AZ jeweils gleichzeitig mit 4 Stellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter der BesGr R 1+AZ ku in 4 Stellen für Staatsanwälte der BesGr R 1. Art. 47 Abs. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung BayHO ist nicht anzuwenden.</i>				
	Richter, Richterinnen an Amtsgerichten als ständige Vertreter oder ständige Vertreterinnen von Direktoren oder Direktorinnen an Amtsgerichten mit bis zu fünf Planstellen für Richter und Richterinnen	R1+AZ	8	0	
	Staatsanwälte, Staatsanwältinnen als Gruppenleiter oder Gruppenleiterinnen bei Staatsanwaltschaften	R1+AZ	154	0,75	Die Teilzeitstelle wurde nach erforderlicher Stellenausschreibung mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder besetzt.
	Richter, Richterinnen an Amts- und Landgerichten (incl. 30 kw-Stellen aus Nachtragshaushalt 2016)	R1	1.336,5	3,94	1,25 wurden bereits zum 1. Januar 2017 besetzt. Die Stellenreste in Höhe von insgesamt 2,69 werden laufend für Dienstzeitaufstockungen oder zur Finanzierung der Abkürzung von Wiederbesetzungssperren genutzt.
	Staatsanwälte, Staatsanwältinnen (incl. 20 kw-Stellen aus Nachtragshaushalt 2016)	R1	495	23,20	Die unbesetzten Planstellen sind überwiegend dem sog. Mutterschutzpool zugeordnet und werden laufend bei Bedarf (= Eintritt in den Mutterschutz bis zum Eintritt in die Elternzeit) besetzt. Von den zum 31. Dezember 2016 unbesetzten freien Planstellen wurden 14,25 Stellen zum 1. Januar 2017, 2,75 Planstellen Mitte Januar 2017, 2,00 Planstellen im Februar 2017, also insgesamt 19,00 Stellen, bereits wieder besetzt. Die übrigen 4,20 Stellen werden ebenfalls in der nächsten Zeit für die Überbrückung von Mutterschutzzeiten benötigt.
Gesamt			2.938,50	31,09	

*) Beförderungsstellen der BesGr. R 1 mit Amtszulage und höher werden in der Regel in der Zeit zwischen Freiwerden und Wiederbesetzung, also während des Bewerbungsverfahrens, mit Richtern und Staatsanwälten der BesGr. R 1 unterbesetzt.

***) kw = künftig wegfallend

25. Abgeordneter
Andreas Lotte
(SPD)

Nachdem der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in einem Interview mit der „Abendzeitung“ unter der Schlagzeile „Markus Söder: 'München ist nicht multikulturell'“ (online am 11. Februar 2017) bedauert hat, dass die Mietpreisbremse nicht funktioniert und insgesamt einen besseren Mieterschutz angemahnt hat, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Vorschläge macht sie, um Mieterrechte zu stärken und insbesondere die Mietpreisbremse zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Regierungskoalition im Bund hat in ihrem Koalitionsvertrag eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Mieterrechte vereinbart, die noch umzusetzen sind. Die Staatsregierung sieht daher die Bundesregierung in der Verantwortung, Vorschläge zu einer Änderung des Mietrechts vorzulegen und in ein Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Das Gleiche gilt auch für Nachbesserungen bei der sogenannten Mietpreisbremse, die tatsächlich geeignet sein müssten, das Instrument sinnvoll weiterzuentwickeln. Die Staatsregierung wird im Gesetzgebungsverfahren konstruktiv mitarbeiten und darauf achten, dass die Interessen der Mieter und Vermieter ausgewogen berücksichtigt werden. Durch eine übermäßige Belastung der Vermieter gefährdet man Investitionen in den Wohnungsbau und die Sanierung von Wohnraum.

26. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz wurden im Jahr 2016 in Bayern von Rechtssuchenden an den einzelnen 73 Amtsgerichten in Bayern gestellt und wie schlüsseln sich die erteilten Berechtigungsscheine auf die 73 Amtsgerichte in Bayern auf?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Aus den Justizgeschäftsstatistiken lässt sich nicht entnehmen, wie viele Anträge auf Beratungshilfe eingehen. In der Geschäftsübersicht der Amtsgerichte werden jedoch die Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz erfasst. Für das Jahr 2016 ergeben sich folgende Zahlen:

Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz: Amtsgerichte – 2016

Amtsgericht	Berechtigungs- schein erteilt auf unmittelbaren An- trag der bzw. des Rechtsuchenden	Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechti- gungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag	Antrag auf Bera- tungshilfe schriftlich zurückgewiesen
Aichach	222	55	22
Altötting	616	31	16
Amberg	768	95	354
Ansbach	748	196	10
Aschaffenburg	950	314	74
Augsburg	3.359	1.271	298
Bad Kissingen	675	188	23
Bad Neustadt a. d. Saale	91	70	27
Bamberg	912	321	369
Bayreuth	1.074	286	52
Cham	267	321	62
Coburg	512	127	68
Dachau	231	27	46
Deggendorf	213	238	168
Dillingen a. d. Donau	327	68	0
Ebersberg	66	12	6
Eggenfelden	530	402	24
Erding	246	115	0
Erlangen	829	78	58
Forchheim	321	97	125
Freising	756	23	57
Freyung	315	70	32
Fürstenfeldbruck	550	2	4
Fürth	780	39	886
Garmisch-Partenkirchen	251	41	44
Gemünden a. Main	98	32	74
Günzburg	402	275	60
Haßfurt	518	84	9
Hersbruck	557	62	53
Hof	763	430	44
Ingolstadt	778	118	35
Kaufbeuren	222	90	135
Kelheim	366	166	183
Kempten (Allgäu)	432	101	7
Kitzingen	415	101	22
Kronach	210	84	93

Kulmbach	131	74	134
Landau a. d. Isar	169	127	31
Landsberg a. Lech	242	157	150
Landshut	657	607	13
Laufen	147	123	43
Lichtenfels	402	79	104
Lindau (Bodensee)	171	32	12
Memmingen	567	159	70
Miesbach	82	9	27
Mühdorf a. Inn	410	547	51
München	859	92	491
Neuburg a. d. Donau	401	215	1
Neumarkt i. d. OPf.	699	60	12
Neustadt a. d. Aisch	638	125	0
Neu-Ulm	1.056	161	20
Nördlingen	191	356	8
Nürnberg	3.734	417	3.686
Oberburg a. Main	399	56	46
Passau	567	224	97
Pfaffenhofen a. d. Ilm	356	0	99
Regensburg	1.468	387	191
Rosenheim	447	76	317
Schwabach	696	148	23
Schwandorf	514	325	57
Schweinfurt	783	94	24
Sonthofen	241	29	47
Starnberg	224	79	64
Straubing	380	433	7
Tirschenreuth	472	222	5
Traunstein	501	101	157
Viechtach	208	280	14
Weiden i. d. OPf.	834	554	98
Weilheim i. OB	456	139	3
Weißenburg i. Bay.	308	262	172
Wolfratshausen	251	92	22
Wunsiedel	448	138	47
Würzburg	735	91	500
Bayern insgesamt	41.214	13.100	10.383

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

27. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen bzw. Klassen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Jahren) haben in den letzten fünf Jahren die Möglichkeit der Beteiligung der vom Landtag angebotenen Planspiele (sowohl im Landtag als auch extern) wahrgenommen, wie viele Schulen bzw. Klassen nehmen jährlich das Besuchsprogramm des Landtags wahr (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Jahren) und gibt es über die Planspiele hinaus weitere institutionalisierte Möglichkeiten der praktischen Politikerfahrung an Bayerns Schulen, wie Simulationen oder Veranstaltungen mit Abgeordneten oder Mitgliedern der Staatsregierung, oder Bildungseinrichtungen für politische Bildung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Planspiele und das Besuchsprogramm des Landtags unterliegen nicht der Verantwortlichkeit der Staatsregierung; entsprechende Auskünfte können beim Landtagsamt erfragt werden.

An weiteren institutionalisierten Möglichkeiten der praktischen Politikerfahrung ist Folgendes zu nennen:

Regelmäßige Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern:

- Veranstaltungen der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit zusammen mit dem Landtag zum Thema Israel (2013: 1. Studientag Israel/Zielgruppe vor allem Gymnasien – 2015: 2. Studientag Israel/Zielgruppe vor allem Berufsschulen),
- Veranstaltungen des Landtags mit externen Partnern (z.B. gemeinsam mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst), z.B. in den letzten Jahren jährliches Landesfinale „Jugend debattiert“ sowie jährliche Preisverleihung des Landeswettbewerbs „Erinnerungszeichen“ sowie Landespreisverleihung „Starke Schule“ im zweijährigen Turnus.

Programm „Lernort Staatsregierung“:

Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit bietet für Schulen das Programm „Lernort Staatsregierung“ an:

	Lernort Staatsregierung
2012/2013	4.612 teilnehmende Schülerinnen und Schüler/ 189 Veranstaltungen
2013/2014	5.050 teilnehmende Schülerinnen und Schüler/ 202 Veranstaltungen
2014/2015	4.903 teilnehmende Schülerinnen und Schüler/ 203 Veranstaltungen
2015/2016	5.023 teilnehmende Schülerinnen und Schüler/ 205 Veranstaltungen

Darüber hinaus hält die Landeszentrale weitere hier einschlägige Angebote für Schulen bereit, z.B.:

- Projekt „Hing’schaut! Abgeordnete unter der Lupe“ (Mittelschulen, institutionalisiertes Projekt seit 2016),
- Landtag Live (Kooperation mit dem Kolpingwerk, Einzelveranstaltung),
- Podiumsdiskussionen mit Schülern und Politikern (z.B. „Ehrenamt“ in Traunstein, „Flüchtlinge in Europa“ in Marktoberndorf).

Weitere schulische Möglichkeiten der praktischen Politikerfahrung:

Die politische Bildung zählt zu den zentralen Aufgaben aller Schulen in Bayern und ist Grundprinzip in allen Bereichen pädagogischer Arbeit. Den Schulen stehen dabei vielfältige Anknüpfungsmöglichkeiten, Unterstützungsangebote und Methoden zur Verfügung, um Politik für ihre Schülerinnen und Schüler u. a. auch konkret erfahrbar zu machen, z.B.:

- Durchführung von Planspielen,
- Einladung von Abgeordneten insbesondere des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, beispielsweise anlässlich des EU-Projekttags (heuer: 22. Mai 2017),
- Exkursionen, wie beispielsweise zu kommunalen Einrichtungen (Rathaus, Landratsamt etc.),
- Schülerfahrten, z.B. nach München, Berlin oder Straßburg.

Die Schulen realisieren den Bildungsauftrag in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule; vgl. Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Sowohl über die Ausgestaltung von schulinternen Angeboten als auch über die Nutzung von entsprechenden Angeboten externer Bildungsträger, wie z.B. der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, entscheiden die Schulen vor Ort selbst. Sie nutzen ihre Gestaltungsräume auf vielfältige Weise und unter der Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen vor Ort.

28. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Sozialkundeunterricht an Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen (bitte jeweils getrennt auführen) wird fachfremd unterrichtet und wie viel Sozialkundeunterricht an Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen (bitte ebenfalls jeweils getrennt auführen) wird nicht unterrichtet, weil keine qualifizierten Lehrkräfte zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für das Schuljahr 2016/2017 liegen derzeit noch keine Amtlichen Schuldaten vor, weshalb zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum auf die Vorjahresdaten zurückgegriffen wird.

Im Schuljahr 2015/2016 wurden an den staatlichen Realschulen 70,4 Prozent der Unterrichtsstunden im Fach Sozialkunde von einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung für dieses Fach erteilt.

An den staatlichen Gymnasien betrug dieser Anteil 8,0 Prozent und an den staatlichen Berufsschulen 8,2 Prozent.

An den staatlichen Realschulen und Gymnasien konnten im Schuljahr 2015/2016 alle Unterrichtsstunden im Fach Sozialkunde eingerichtet werden. An den staatlichen Berufsschulen konnten 1,6 Prozent der Unterrichtsstunden im Fach Sozialkunde nicht eingerichtet werden.

Der hohe Wert von 70,4 Prozent an den staatlichen Realschulen erklärt sich folgendermaßen: Im Bereich der staatlichen Realschulen wird das Fach Sozialkunde laut gültiger Stundentafel in der 10. Jahrgangsstufe (zweistündig) unterrichtet. Abhängig von der Zügigkeit der Schule liegt der Stundenbedarf einer einzelnen Schule damit augenblicklich in der Regel zwischen vier Wochenstunden (zweizügige Schule) und 14 Wochenstunden (siebenzügige Schule). Daher reicht je staatlicher Realschule eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Fach Sozialkunde aus, um den Bedarf abzudecken und gleichzeitig ein ausgewogenes Verhältnis zum Einsatz im Zweifach herzustellen.

Für das Lehramt an Realschulen kann die Lehrbefähigung für das Fach Sozialkunde grundständig in der Fächerverbindung Wirtschaftswissenschaften/Sozialkunde (Ww/Sk) oder in Form einer Erweiterungsprüfung erworben werden.

Die jahrelange Volleinstellung und die Bewerbersituation in den einzelnen Fächerverbindungen im Bereich der staatlichen Realschulen – insbesondere in Zeiten des Aufwuchses der sechsjährigen Realschule – führte in der Vergangenheit dazu, dass das Fach Sozialkunde vielfach durch Lehrkräfte unterrichtet werden musste, die zwar keine entsprechende Lehrbefähigung hatten, jedoch durch ihre Fakultas und ihre Ausbildung eine „Nähe“ zu diesem Fach vorweisen konnten (z.B. Lehrkräfte mit der Fakultas Geschichte oder Wirtschaftswissenschaften). Diese Lehrkräfte unterrichten das Fach Sozialkunde nunmehr seit vielen Jahren und setzen den Lehrplan adäquat um. Würden diese Lehrkräfte zukünftig nicht mehr im Fach Sozialkunde eingesetzt und durch Neueinstellungen mit der Fächerverbindung Ww/Sk ersetzt, würde dies nicht nur bei den Betroffenen zu großem Unverständnis führen, sondern es wäre auch eine eklatante Personalschieflage an den staatlichen Realschulen die Folge: Für die neu eingestellten Lehrkräfte mit dem Fach Sozialkunde bestünde an der Schule keine Einsatzmöglichkeit im Zweifach; die Stammllehrkräfte, die das Fach Sozialkunde derzeit unterrichten, könnten mit ihrem Stundendeputat ebenfalls nicht mehr eingesetzt werden. Daher fordern die Schulleitungen derzeit kaum Lehrkräfte mit der Fächerverbindung Ww/Sk an.

Die vorhandene Situation kann somit lediglich sukzessive im Rahmen der Fluktuation aufgelöst werden.

Die Schulleitungen der staatlichen Realschulen werden jedoch regelmäßig darauf hingewiesen, dass der fachfremde Einsatz in Sozialkunde rückgebaut werden soll und sie – wann immer möglich und notwendig – eine entsprechende Lehrkraft mit der Fächerverbindung Ww/Sk anfordern sollen. Gleichzeitig wird versucht, Studierende des Lehramts für Realschulen durch die Vergabe eines Einstellungsbonus (im Umfang von 0,15) zu motivieren, eine zusätzliche Erweiterungsprüfung im Fach Sozialkunde zu absolvieren.

29. Abgeordneter
**Martin
Güll**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist insgesamt seit 2005 die Summe der Drittmittel der Stiftung Bayerische Gedenkstätten, die neben den Zuschüssen aus Bund und Land für die Arbeit der Stiftung Bayerische Gedenkstätten zur Verfügung stand?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nachfolgender Tabelle kann die Summe der Drittmittel entnommen werden, die neben den Zuschüssen aus Bund und Land für die Arbeit der Stiftung Bayerische Gedenkstätten zur Verfügung stand (2006 bis 2016):

Stiftung Bayerische Gedenkstätten									
Drittmittel = Titel 333 01; Zuschüsse = Tit. 282 01; zweckgeb. Spenden = Tit. 282 09 der Stiftung Bayerische Gedenkstätten									
		Titel 333 01	Titel 282 01	Tit. 282 09	Gesamt				
2006	IST	24.000	0	0	24.000				
2007	IST	24.000	12.485	0	36.485				
2008	IST	24.000	0	0	24.000				
2009	IST	24.000	83.958	0	107.958				
2010	IST	24.000	5.305	18.500	47.805				
2011	IST	24.000	91.759	16.775	132.534				
2012	IST	24.000	47.439	0	71.439				
2013	IST	24.000	59.585	5.150	88.735				
2014	IST	26.319	50.200	2.315	78.834				
2015	IST	349.690	12.000	75.066	436.756				
2016	IST	117.425	30.137	10.000	157.561				
Summe:	IST	685.434	392.869	127.806	1.206.108				

30. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen sind Theater-, Kunst- und Musikprojekte durch den Kulturfonds Bayern förderfähig, wenn keine professionellen Darsteller, Interpreten und Regisseure mitwirken, erwägt die Staatsregierung die Erweiterung der Förderfähigkeit durch den Kulturfonds, wenn nur Laien mitwirken und ist beispielsweise ein Kooperationsprojekt zwischen einem Lientheater aus dem ländlichen Raum und einem professionellen Theater aus München bzw. Nürnberg förderfähig?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Aus dem Kulturfonds Bereich Kunst werden u.a. Projekte aus den Bereichen Theater, zeitgenössische Kunst, Musik und Laienmusik gefördert. Die Vorhaben sollen in der Regel von überregionaler, zumindest aber von überörtlicher Bedeutung sein. Das Fördergebiet umfasst ganz Bayern, ausgeschlossen sind jedoch Maßnahmen in München und Nürnberg.

Theaterproduktionen können aus dem Kulturfonds Bayern gefördert werden, auch wenn daran nur Laien mitwirken, soweit diesem Projekt sowohl inhaltlich (Stückauswahl) als auch für die Ausführung Professionalität bescheinigt werden und Überregionalität zugesprochen werden kann.

Bei Ausstellungen, Symposien und ähnlichen Projekten, die im Bereich der zeitgenössischen Kunst aus dem Kulturfonds gefördert werden können, wird von den beteiligten Künstlern Professionalität sowie vom Projekt zumindest eine überörtliche Bedeutung gefordert. Für die Förderung von reinen Hobbykünstlern stellt der Kulturfonds kein Förderinstrument dar.

Der Förderbereich „Musikpflege“ umfasst Veranstaltungen aus dem Bereich der künstlerischen professionellen Musik, wobei im Einzelfall auch Laienmusiker oder -gruppen sowie Nachwuchskünstler hieran beteiligt sein können.

Dagegen eröffnet der Förderbereich „Laienmusik“ die Möglichkeit zur Förderung geeigneter Einzelprojekte in der Laienmusik, wobei sich der Kulturfonds hierbei auf die Förderung bayernweiter Projekte beschränkt, da die Heimat- und Kulturpflege originäre Aufgabe der Städte und Gemeinden, die überörtliche Kulturpflege Aufgabe der Bezirke darstellt.

Die geltenden Förderbereiche und Fördervoraussetzungen des Kulturfonds haben sich bewährt; eine Ausweitung auf weitere Laienprojekte ist insbesondere aufgrund der großen Anzahl der bayerischen Amateurtheater, Amateurlaienmusikerinnen bzw. -künstler und Laienmusikerinnen bzw. -musiker und Laienensembles und der begrenzten Mittelausstattung des Kulturfonds Bayern nicht angedacht.

Kooperationsprojekte von Laienbühnen aus dem ländlichen Raum mit einem professionellen Theater aus München bzw. Nürnberg wären aus dem Kulturfonds grundsätzlich förderfähig, wenn

- die Aufführungen im ländlichen Raum und nicht in München und Nürnberg stattfinden,
- das Projekt professionell ausgeführt wird und
- ihm eine überregionale, zumindest aber überörtliche Bedeutung zukommt.

31. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern ist es durch den klassenbezogenen Zuschuss (Pflegebonus) für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe gelungen, die privaten Fachschulen zum Verzicht auf die Erhebung von Schulgeld zu motivieren, welche Fachschulen erheben auch weiterhin von ihren Schülerinnen und Schülern Schulgeld (bitte auch die Höhe angeben) und hat die Erhebung von Schulgeld in jedem Fall zu einem Verlust auf den Anspruch auf Pflegebonus geführt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Schuljahr 2015/2016 hat keine Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe oder für Heilerziehungspflege Schulgeld erhoben. Für das Schuljahr 2016/2017 steht die verbindliche Abfrage noch an, das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat allerdings keine Hinweise, dass in diesem Schuljahr an den genannten Schulen Schulgeld erhoben würde.

32. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Nachdem die Bewerbungen für die Professur für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie an der Universität Regensburg am Bezirksklinikum Regensburg bis zum 17. August 2015 eingegangen sein sollten und die Besetzung laut Ausschreibung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen sollte, frage ich die Staatsregierung, wie viele Bewerbungen sind eingegangen und was ist der aktuelle Sachstand bei der Besetzung des Lehrstuhls?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das derzeitige Berufungsverfahren für den neuen Lehrstuhl für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Regensburg am Bezirksklinikum Regensburg läuft noch; es liegt nach der Genehmigung der Ausschreibung durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Verantwortung der Universität. Diese hat mitgeteilt, dass zehn Bewerbungen eingegangen sind. In 2016 wurden grundsätzlich listenfähige Kandidaten von der Berufungskommission, der auch ein Vertreter der Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz (medbo) angehört, an ihren jetzigen Standorten besucht. Derzeit wird die Berufungsliste erstellt; hierzu fehlen noch externe Gutachten, die in Bälde erwartet werden.

33. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil chronisch kranker Studierender oder Studierender mit Behinderungen an den Studierenden insgesamt (aufgelistet nach Hochschulen und Universitäten), sind an den bayerischen Hochschulen und Universitäten alle Studiengänge barrierefrei zugänglich und ist gewährleistet, dass alle Studierenden an allen Lehrveranstaltungen und an allen anderen offiziellen Veranstaltungen der Hochschulen und Universitäten barrierefrei teilnehmen können?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und KunstZur ersten Teilfrage:

Angaben über Behinderungen oder chronische Erkrankungen zählen nicht zu den Daten, die von den bayerischen Hochschulen erhoben werden dürfen. Keine Studienbewerberin und kein Studienbewerber ist verpflichtet, Behinderungen oder chronische Erkrankungen offenzulegen. Die Hochschulen erfahren hiervon in der Regel nur, soweit die Betroffenen entsprechende Angebote (z.B. Beratung) in Anspruch nehmen oder Anträge (z.B. auf Nachteilsausgleich) stellen.

Eine genaue Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich. Soweit Informationen vorliegen, beruhen diese auf Umfrageaktionen mit freiwilliger Teilnahme auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Betroffenen. Dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) liegt eine Sonderauswertung der im Auftrag des Deutschen Studentenwerks durchgeführten best-Studie („beeinträchtigt studieren“; Unger et al. 2012) für Bayern vor. Sie ist im Internet abrufbar unter http://www.behindertenbeauftragter.uni-wuerzburg.de/fileadmin/-32500250/_temp_/Sonderauswertung_best2011_Bayern.pdf

Die Daten, die nach Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften unterscheiden, beruhen auf der Auskunft der 1.759 teilnehmenden Studierenden von 21 Hochschulen und ihrer Selbsteinschätzung bezüglich der von der Studie vorgegebenen Kategorien von Beeinträchtigungsarten. Diese Einschätzungen müssen nicht zwingend identisch mit einer Behinderung im Sinne des Sozialrechts oder mit einer chronischen Krankheit im medizinischen Sinne sein.

Derzeit erfolgt eine erneute Datenerhebung zur aktuellen Situation Studierender mit Behinderung und chronischen Erkrankungen („best2“; vgl. <http://best-umfrage.de/>). Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Zur zweiten Teilfrage:

Für eine umfassende Aussage zur Barrierefreiheit aller Studiengänge und barrierefreier Teilnahme an Lehrveranstaltungen liegen dem StMBW keine Daten vor. Eine Datenerhebung wäre im Hinblick auf die Vielfalt der Studiengänge und Beeinträchtigungen auch kaum möglich. Nach dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz gibt es 2.387 Studiengänge an staatlichen Hochschulen (2.792 einschließlich der nichtstaatlichen Hochschulen) und damit mehrere Tausend Veranstaltungen an den bayerischen Hochschulen. Die Formen der Behinderung und chronischen Krankheiten sind sehr vielgestaltig und umfassen verschiedene Formen von Sinnesbeeinträchtigungen, körperlichen Behinderungen, sonstige Beeinträchtigungen, wie z.B. Legasthenie, psychische Erkrankungen und chronische Erkrankungen. Insofern sind die Anforderungen an Barrierefreiheit auch vielgestaltig. Die Hochschulen haben vielfältige Anstrengungen unternommen, um einen barrierefreien Zugang zu den Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, und entsprechende Beratungsstrukturen aufgebaut. Sie geben z.B. technische Unterstützung, haben behindertengerechte Arbeitsplätze eingerichtet, führen Fortbildungen für Dozenten und sonstige Mitarbeiter durch, bewilligen Nachteilsausgleich etc. Diesbezüglich wird auf den Vollzugsbericht des StMBW vom 7. Juli 2016 (Beschluss auf Drs. 16/6761) zur Umsetzung des Konzept der inklusiven Hochschule verwiesen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Maßnahmen für ein barrierefreies Studium von den Hochschulen zu verantworten sind. Hier sind z.B. auch die Eingliederungshilfe oder die Krankenkassen als weitere Kostenträger zu nennen.

In baulicher Hinsicht sind nicht alle von den Hochschulen genutzten Räume barrierefrei. Es wird angestrebt, die 2014 im Rahmen einer Abfrage der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in den Bereichen äußere Zugänglichkeit und/oder Sanitärräume bei den staatlichen Liegenschaften ermittelten Defizite bis zum Jahr 2023 zu beheben, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber und der Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort (z.B. sind teilweise Arbeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Lehrbetriebs nur in der vorlesungsfreien Zeit möglich).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

34. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Nachlass- und eigene Immobilien hat die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) in den letzten fünf Jahren verkauft und wie viele davon wurden von Kommunen und Gebietskörperschaften erworben bzw. sind in deren Eigentum übergegangen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Immobilien Freistaat Bayern hat – im Auftrag des für die Abwicklung von Nachlassvermögen zuständigen Landesamtes für Finanzen – 134 Immobilien in 2012 (davon an Kommunen und Gebietskörperschaften [auch Bundesrepublik Deutschland und andere Bundesländer; nicht aber etwaige kommunaleigene oder -nahe Gesellschaften wie Stadtwerke oder Wirtschaftseteiligungsgesellschaften]: 12), 95 in 2013 (16), 105 in 2014 (9), 108 in 2015 (13) und 98 in 2016 (11) verwertet.

Darüber hinaus hat die Immobilien Freistaat Bayern 129 staatliche Immobilien in 2012 (32), 124 in 2013 (36), 119 in 2014 (30), 100 in 2015 (25) und 101 in 2016 (35) verwertet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

35. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was gedenkt sie zu unternehmen, um weitere Belastungen des Coburger Landes und des Obermains durch Stromtrassen (im Speziellen die P 44) zu verhindern, welche Maßnahmen haben speziell der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, und die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, (die sich beide offiziell gegen eine Umsetzung der Projekte P 44 bzw. P 44mod ausgesprochen haben) bisher getroffen, und welche Alternativen zur P 44 bzw. P 44mod sieht die Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsregierung hält an ihrem Ziel fest, den Stromnetzausbau auf ein Mindestmaß zu beschränken und so verträglich wie möglich für Mensch und Natur zu gestalten.

Durch den Stromnetzausbau darf keine Region überlastet werden, daher lehnt die Staatsregierung die Projekte P44 und P44mod in ihrer heutigen Ausgestaltung ab. Mit den von der Staatsregierung maßgeblich beeinflussten energiepolitischen Vereinbarungen vom 1. Juli 2015 der Spitzen der Großen Koalition wurde nicht nur die Erdverkabelung der HGÜ-Verbindungen (HGÜ = Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) SuedLink und SuedOstLink durchgesetzt, sondern auch die Aufnahme des von der Bundesnetzagentur bereits mit dem Netzentwicklungsplan 2024 bestätigten Projekts P44 in das Bundesbedarfsplangesetz Ende 2015 verhindert. Durch die Festlegung des neuen Endpunkts am Netzknoten Isar bei Landshut ist es der Staatsregierung darüber hinaus gelungen, ursprünglich im Raum stehende Trassenvarianten des HGÜ-Korridors D (vormals „Gleichstrompassage Süd-Ost“) quer durch nahezu ganz Bayern und damit auch durch das westliche Oberfranken abzuwenden.

Die Staatsregierung hat sich auch in der Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2025 klar gegen den Bau der vorgeschlagenen Projekte P44mod und P44 ausgesprochen. Diese Position gilt unverändert fort und wird gegenüber dem Bund, der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern vertreten.

Auch die Landesplanung leistet einen wesentlichen Beitrag für einen möglichst bürgerfreundlichen Netzausbau, insbesondere durch einen neuen Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), mit dem grundsätzlich Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und neuen Höchstspannungsfreileitungen eingeführt werden.

Ziel der Staatsregierung ist es, den Automatismus zu durchbrechen, durch den das Voranschreiten der Energiewende zu immer höherem Netzausbaubedarf von Norden nach Süden führt. Hierzu wird auf Druck Bayerns in Kürze die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung so geändert, dass im Zuge der Umstellung der Förderung der Windenergie auf Ausschreibungen der Windkraftausbau im sogenannten Netzausbauggebiet in Norddeutschland gedeckelt werden kann.

36. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die gesicherte elektrische Leistung in Bayern im Jahr 2015 und wie wird diese ermittelt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die gesicherte elektrische Leistung ist das Ergebnis einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung in Abhängigkeit von Kraftwerkstyp und eingesetztem Energieträger. Sie gibt an, welche Erzeugungslleistung als jeder Zeit verfügbar betrachtet werden kann. Je nach Datenquelle und Berechnungsansatz variieren die Ergebnisse und bewegen sich für Bayern im Jahr 2015 in einem Bereich von rund 12,5 Gigawatt.

37. Abgeordneter
**Reinhold
Strobl**
(SPD)
- Vor dem erfreulichen Hintergrund, dass das 10.000-Häuser-Programm von Bauherren seit dem Start im September 2015 stark nachgefragt wird, die Anzahl der Anträge die Erwartungen stark übertroffen hat, so dass der aktuell mögliche Förderrahmen bereits erreicht ist und das Programm vorübergehend geschlossen werden musste, obwohl das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie dieses Förderprogramm bis Ende 2018 aufgelegt hat, frage ich die Staatsregierung, wann mit einer Fortsetzung dieses Förderprogramms sowohl für den Förderprogrammteil „EnergieSystemHaus“, als auch für den „Heizungstausch“ zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Programm hat bereits unmittelbar nach seinem Start eine erfreulich große Resonanz erfahren. Aus haushaltsrechtlichen Gründen war deshalb ein vorübergehender Antragstopp erforderlich. Das Programm soll zeitnah fortgesetzt werden. Dabei sollen die beiden Programmteile zeitgleich wieder gestartet werden. Die hierzu notwendigen Abstimmungsgespräche finden statt.

Im Anschluss daran wird das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie interessierte Bürgerinnen und Bürger über die Homepage www.EnergieBonus.Bayern über die Wiederöffnung und mit einer konkreten Terminangabe informieren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

38. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die zweite Varroa-Milbenart *Varroa jacobsoni* bislang nur in der Lage gewesen ist, sich auf der Östlichen Honigbiene zu vermehren, nach aktuellen Forschungsergebnissen jedoch den Wirtswechsel hin zur Westlichen Honigbiene geschafft hat, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Gefahr einschätzt, die von der zweiten Art der asiatischen Varroamilbe (*Varroa jacobsoni*) ausgeht, die aktuell noch nicht in Europa angekommen ist, jedoch über den Handel hierher gelangen könnte – so wie es bereits vor rund 60 Jahren mit der aus Asien nach Europa eingeschleppten *Varroa destructor* geschehen ist –, welche Gegenmaßnahmen sich einleiten ließen, um eine Verbreitung der *Varroa jacobsoni* in Europa zu verhindern bzw. möglichst gering zu halten, und ob es in Bayern eventuell schon Bestrebungen und Vorbereitungen gibt, sich vor der Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung der Varroa-Art zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Einschätzung des Fachzentrums Bienen der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau hat die zweite Varroa-Milbenart *Varroa jacobsoni* offensichtlich erst vor wenigen Jahren den Wirtswechsel von ihrem ursprünglichen Wirt, der östlichen Honigbiene (*Apis cerana*) auf den neuen Wirt, die westliche Honigbiene (*Apis mellifera*) vollzogen (erstmalig festgestellt im Jahr 2008). Die bisherigen Funde von *Varroa jacobsoni* mit Vermehrung in *Apis mellifera*-Brut sind auf Papua Neuguinea beschränkt. Derzeit kann die Virulenz von *Varroa jacobsoni* in *Apis mellifera*-Völkern noch nicht eindeutig eingeschätzt werden. Völkerzusammenbrüche auf Papua Neuguinea der letzten Jahre werden aber mit dem neuen Wirt in Verbindung gebracht. Da *Varroa jacobsoni* sich in *Apis mellifera*-Völkern sowohl in Drohnenbrut als auch in Arbeiterinnenbrut vermehren kann (im Gegensatz zur Vermehrung bei *Apis cerana*, wo Vermehrung nur in Drohnenbrut stattfindet), ist von einem ähnlichen Schadenspotenzial auszugehen wie von *Varroa destructor*.

Das Fachzentrum Bienen und der Bienengesundheitsdienst des Tiergesundheitsdienstes Bayern werden die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten, um eine Einschleppung dieser Milbenart zu verhindern.

Die Einfuhr von Bienen- und Hummelköniginnen der Art *Apis mellifera* und *Bombus* spp. mit Begleitbienen unterliegt unionsrechtlichen Bestimmungen. Diese Sendungen dürfen nur aus sogenannten gelisteten Drittländern und Gebieten in die Europäische Union eingeführt werden, in denen das Auftreten bestimmter Bienenkrankheiten, wie z. B. der bösartigen Faulbrut oder des Kleinen Bienenbeutekäfers, anzeigepflichtig ist. Sie müssen dabei von einer vorgeschriebenen Tiergesundheitsbescheinigung begleitet werden, die von einem amtlichen Kontrolleur des Ausfuhrdrittlandes ausgefüllt und unterzeichnet wurde.

Die Einfuhr in die Europäische Union ist nur über zugelassene Grenzkontrollstellen zulässig. Dort werden im Rahmen der Einfuhruntersuchung eine Dokumentenprüfung, eine Nämlichkeitskontrolle sowie eine physische Untersuchung durchgeführt. Papua Neuguinea ist derzeit nicht als Drittland gelistet. Die Einfuhr von Bienen aus diesem Land ist somit nicht zulässig.

39. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche gesetzlichen Regelungen gibt es betreffend der Haltung von Herdenschutzhunden und Hütehunden, kann es aktuell zu Cross Compliance-Verstößen kommen, da diese Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben immer bei der zu beschützenden bzw. behütenden Herde, also auch auf dem Feld und im Stall gehalten werden und ist es möglich bzw. geplant, eine Förderung für Herdenschutzhunde einzuführen, wie es in Brandenburg bereits der Fall ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien sind in § 4 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 2. Mai 2001 geregelt. Danach muss der Halter dafür sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte und außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmege-dämmtem Boden zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmege-dämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

Außerdem sind auch die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung an die Hundehaltung wie ausreichender Umgang mit der Betreuungsperson, jederzeit Zugang zu Wasser, Versorgung mit artgemäßem Futter, regelmäßige Pflege und Gesundheitsvorsorge zu beachten.

Die Haltung von Herdenschutzhunden und Hütehunden unterliegt nicht den Cross Compliance-Regelungen.

Aktuell können im Rahmen des Bayerischen Wildtiermanagements durch den Präventionsfonds des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Kooperation mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Präventionsmaßnahmen im Bereich des Herdenschutzes erprobt werden. Im Rahmen dieses Präventionsfonds werden auch Themen zum Herdenschutz, wie z.B. die Integration von Herdenschutzhunden in Nutztierherden, unterstützt, vermittelt und durchgeführt. Mit Unterstützung des Präventionsfonds können in Regionen mit Wolfsanwesenheit Präventionsmaßnahmen mit Herdenschutzhunden im Rahmen von Pilotprojekten umgesetzt werden. Ein Förderprogramm zum Herdenschutz befindet sich in Vorbereitung.

40. Abgeordneter
Florian Streibl
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem Wildbäche definiert sind als oberirdische Gewässer mit zumindest streckenweise großem Gefälle, rasch und stark wechselndem Abfluss und zeitweise hoher Feststoffführung, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen das Gewässer Brucklaine am Hechendorfer Berg bei Grafenaschau am 29.November 2016 vom Wildbach in ein Gewässer 3. Ordnung umgewidmet wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Brucklaine war vor der Rutschung am Hechendorfer Berg ein Wildbach. Durch die Rutschung hat die Brucklaine einen Großteil ihres Einzugsgebietes verloren und damit auch ihren wildbachtypischen Charakter (stark wechselnde Abflüsse, Geschiebe etc.). Infolgedessen wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Schwaigen vereinbart, dass die Brucklaine im Unterlauf als Gewässer 3. Ordnung klassifiziert wird. Die Gemeinde hat damit die Möglichkeit unverzüglich und mit einer 75-prozentigen Förderung Planungsarbeiten für die Sicherung der Gemeindeverbindungsstraße in Auftrag geben zu können.

Maßnahmen gegen Schäden durch die Rutschung werden mit der Gemeinde besprochen.

41. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob das Bundesministerium der Finanzen sowie die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Sachsen – wie von der Staatsregierung mit Schreiben vom 12. September 2016 angefragt – bereit sind, sich finanziell an einem Neubau der Auffangstation für Reptilien München zu beteiligen und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Finanzen sowie die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen lehnen es aus verschiedenen Gründen ab, sich finanziell an einem Neubau der Auffangstation für Reptilien München zu beteiligen. Sachsen hat eine Beteiligung nicht von vorneherein abgelehnt, „wenn diese Auffangstation für den süd- und mitteldeutschen Raum ausgebaut würde“; konkrete Aussagen zur Höhe einer evtl. finanziellen Beteiligung wurden nicht getroffen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

42. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, teilt sie die Aussage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, dass 99 Prozent des bilanzierten Wasserverbrauchs auf den Anbau von Futterpflanzen entfallen würden (z.B. für ein Kilogramm Steak 15.000 Liter Wasser gemäß Plakat auf der „Grünen Woche“ (siehe „Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt“ vom 3. Februar 2017, S. 18) und trifft diese Aussage auch für Bayern zu?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es ist bekannt, dass zum Wachstum von Grünfutterpflanzen, insbesondere Grünland, eine hohe Wassermenge, insbesondere über Verdunstung, umgesetzt wird. Für die Produktion von Rindfleisch, die bekanntermaßen vor allem auf begünstigten Grünlandstandorten wirtschaftliche Vorteile hat, lassen sich über die eingesetzten Futtermittel sowie Verarbeitungsprozesse (etc.) theoretisch notwendige Wassermengen ermitteln. Aufgrund der in der Regel hohen Niederschläge in Grünlandgebieten hat die Verwertung des Grünlandaufwuchses keinen wesentlichen Einfluss auf den Wasserhaushalt, was die Berechnung einer solchen Wassermenge suggerieren könnte.

Aufgrund fehlender Produktionsalternativen sowie der mangelnden Aussagekraft der o. g. Wassermenge sieht die Staatsregierung für regionalisierte Kalkulationen derzeit keine praktische Relevanz bzw. Notwendigkeit.

43. Abgeordnete
Annette Karl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es korrekt, dass Mitte Februar 2017 für Eier aus Legehennenhaltungen, die in der Regel im Freiland gehalten werden und aktuell (bedingt durch die Vogelgrippe) behördlich zu einer Stallpflicht verpflichtet wurden, die Möglichkeit der Vermarktung von Freilandeiern entfällt, trifft es – soweit der Staatsregierung bekannt – zu, dass in anderen Bundesländern diesbezüglich eine Unterbrechung der Anordnung zur verpflichtenden Stallhaltung (beispielsweise in Baden-Württemberg) verfügt wurde und wie unterstützt die Staatsregierung Betriebe, die aktuell mit Problemen hinsichtlich des Absatzes ihrer Eier infolge der Stallpflicht zu kämpfen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Fall der konventionellen Freilandhaltung dürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 Anhang II Nummer 1 Buchstabe a) im Falle von Beschränkungen zu einem Auslauf im Freien (einschließlich auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts verhängter veterinärrechtlicher Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier) Eier für die Dauer der Be-

schränkung, in keinem Fall aber länger als zwölf Wochen, weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden. Damit endet im Fall einer behördlich angeordneten Stallpflicht 12 Wochen nach deren Bekanntgabe die Möglichkeit der Vermarktung von Freilandeiern.

Nach Kenntnis der Staatsregierung endete mit dem 31. Januar 2017 die befristete landesweite Pflicht zur Aufstallung von Geflügel in Baden-Württemberg. Ab dem 2. Februar 2017 wurde die Stallpflicht in Form von Allgemeinverfügungen risikoorientiert regional neu angeordnet.

Die Möglichkeiten einer Unterstützung für Betriebe, die aufgrund des aktuellen Geflügelpestgeschehens Probleme mit dem Absatz ihrer Eier haben, werden derzeit von der Staatsregierung geprüft. Der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Helmut Brunner, hat sich diesbezüglich an den EU-Kommissar für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Phil Hogan, und den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, gewandt und Lösungen für die betroffenen Betriebe gefordert.

44. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Zahl der Holzrechtler im Spessart auf der Informationsveranstaltung der Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, am Freitag, den 10. Februar 2017 in Aschaffenburg auf 60.000 geschätzt wurde, frage ich die Staatsregierung, wie viele dieser Berechtigten übten in den letzten fünf Jahren ihr Holzrecht tatsächlich aus, wie viele Ster Holz wurden in diesem Zusammenhang an die Holzrechtler abgegeben, inklusive des Brennholzes, das von den Staatsforsten im Spessart verkauft wurde und wie viele Holzrechtler wären von dem aktuellen Gebietsvorschlag betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Spessart sind rund 90 Prozent der Staatswaldflächen mit den sogenannten „Spessartforstrechten“ belastet. Das betrifft eine Fläche von rund 38.000 ha. Berechtigt sind aktuell 28 politische Gemeinden mit zusammengenommen etwa 60.000 Einwohnern. Die Ausübung der Spessartforstrechte steht den Gemeindeangehörigen zu. Die Rechte werden bis heute aktiv genutzt.

Die am 10. Februar 2017 vorgestellte Suchkulisse des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz umfasst im Wesentlichen Flächen des Forstbetriebs Rothenbuch der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) AöR (= Anstalt des öffentlichen Rechts). Insgesamt sind rund 90 Prozent des Forstbetriebs Rothenbuch mit den Forstrechten belastet. Regelmäßig sind mehrere Gemeinden auf derselben Fläche berechtigt. In den letzten fünf Jahren waren hier Hiebe mit einer Fläche von ca. 3.700 ha von der Rechteaübung betroffen. Die Hiebe waren gleichmäßig über den gesamten Forstbetrieb verteilt. Die dabei an die Berechtigten abgegebene Rechtholzmenge betrug rund 36.700 Raummeter. Die Zahl der aktiven Berechtigten wird von der BaySF nicht erhoben. Eine Erfassung der während der Freigabezeiten aktiven Berechtigten ist nicht möglich, weil sich der einzelne Berechtigte weder anmelden noch das gewonnene Rechtholz vorzeigen muss.

Daneben wurden im gleichen Zeitraum vom Forstbetrieb Rothenbuch jährlich zwischen 10.000 und 16.000 Ster Brennholz an 350 bis 650 Selbstwerber vermarktet.

45. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war für die Jahre 2015 und 2016 jeweils der Anteil der Cross Compliance-Verstöße, die die Einhaltung der Nitratrichtlinie bzw. des Düngerechts betrafen, wie viel Prozent dieser Verstöße betrafen jeweils Fehler bei der Erstellung von Nährstoffbilanzen und wie viel Prozent dieser Verstöße betrafen jeweils fehlende Bodenuntersuchungen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zur ersten Teilfrage:

Jahr	Anteil der Cross Compliance (CC)-Verstöße* im Rechtsakt Nitratrichtlinie** in Prozent
2015	8,5
2016	8,7

* bezogen auf alle im entsprechenden Jahr festgestellten CC-Verstöße,

** seit 2015 ist nur noch das Düngerecht, das sich auf Stickstoff bezieht, CC-relevant.

Datenquelle HIT-Datenbank

Zur zweiten Teilfrage:

Jahr	Anteil der CC-Verstöße* im Kontrollkriterium Nährstoffbilanz für Stickstoff** gem. § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung – DüV (in Prozent)
2015	36,0
2016	28,6

* bezogen auf alle im entsprechenden Jahr festgestellten CC-Verstößen gegen die Einhaltung der Nitratrichtlinie,

** seit 2015 ist nur noch das Düngerecht, das sich auf Stickstoff bezieht, CC-relevant.

Datenquelle HIT-Datenbank

Zur dritten Teilfrage:

Jahr	Anteil der CC-Verstöße* im Kontrollkriterium Bodenuntersuchung – N_{\min} (= Gehalt eines Bodens an verfügbarem mineralisierten Stickstoff) ** gem. § 3 Abs. 3 DüV (in %)
2015	18,8
2016	15,2

* bezogen auf alle im entsprechenden Jahr festgestellten CC-Verstößen gegen die Einhaltung der Nitratrichtlinie,

** seit 2015 ist nur noch das Düngerecht, das sich auf Stickstoff bezieht, CC-relevant.

Datenquelle HIT-Datenbank

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

46. Abgeordneter
Peter Meyer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist das Ergebnis der Überprüfung der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern, die Klinik Herzoghöhe und die Höhenklinik Bischofsgrün in Bayreuth zusammenzufassen bzw. wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Entscheidung des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern vom 23. März 2016 wurde das Gutachten der beauftragten Firma termingerecht zum 6. Februar 2017 erstellt. Das Gutachten wird derzeit ausgewertet. Anschließend wird voraussichtlich von der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern eine Stellungnahme einzuholen sein. Es ist derzeit nicht abzusehen, wann die rechtsaufsichtliche Prüfung beendet sein wird.

47. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien führen bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Ferienbetreuungsmaßnahmen zur Entscheidung, wer als Fachkraft mit „aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen“ gemäß der Anforderung im Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) gilt, welche Unterschiede gibt es bei den verschiedenen Ferienbetreuungsmaßnahmen (Tagesprogramm, Übernachtungsangebote etc.) hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifizierung von Betreuungskräften, und wie stellen Staatsregierung und Bezirksregierungen sicher, dass zukünftig alle Anbieter von Ferienbetreuungsmaßnahmen in Bayern im Rahmen ihrer Arbeit eine Betriebserlaubnis beantragen, um allen Kindern und Jugendlichen gleiche Standards bieten zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Nicht jede Ferienbetreuungsmaßnahme unterliegt einer Betriebserlaubnis. Einer Betriebserlaubnis bedürfen Träger einer Einrichtung, die u.a. mit dem Zweck einer ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung betrieben wird. Soweit Ferienangebote der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achstes Buch (VIII) unterliegen, entscheidet hierüber die zuständige Regierung (§ 45 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG). Nähere gesetzliche Vorgaben zu den Anforderungen an das Personal über die Vorgaben des SGB VIII hinaus, gibt es hierzu auch wegen der sehr unterschiedlichen Fallgestaltungen nicht. Als Betreuungspersonal kommen unter Berücksichtigung der kon-

kreten Ferienbetreuungsmaßnahme grundsätzlich sozialpädagogisches Fachpersonal sowie andere geeignete Personen in Betracht, die über eine entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.

Dabei werden die Anforderungen an die Qualifikation des Betreuungspersonals umso höher, je intensiver die Ferienbetreuung erfolgt. Die Überwachung der Beantragung einer Betriebserlaubnis durch den jeweiligen Anbieter von Ferienbetreuungsmaßnahmen liegt bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Dadurch wird sichergestellt, dass gleiche Standards eingehalten werden. Eine Nichtbeachtung der Betriebserlaubnispflicht ist strafbewehrt (§§ 104, 105 SGB VIII). In allen übrigen Fällen, in denen es keiner Betriebserlaubnis bedarf, können gleiche Standards nicht gewährleistet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

48. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die Seniorenresidenz Schloss Gleusdorf seit Sommer 2016 im Mittelpunkt staatsanwaltlicher Ermittlungen steht, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen seitens staatlicher Stellen (insbesondere Bezirke Unter- und Oberfranken, Landratsamt Haßberge, Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei) bisher vorgenommen und eingeleitet wurden, um die Situation in der Einrichtung zu verbessern, den gesundheitlichen Zustand der Bewohnerinnen und Bewohner zu überprüfen und die Art der Pflege zu kontrollieren, zu welchem Zeitpunkt die Seniorenresidenz von den zuständigen Stellen kontrolliert wurde (bitte die genauen Daten und Ergebnisse ab dem Zeitraum 1. Januar 2016 bis heute angeben) und mit welchen Maßnahmen die Staatsregierung in Zukunft Missstände in Pflegeheimen verhindern will?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat den Fall der Seniorenresidenz Schloss Gleusdorf zum Anlass genommen zu prüfen, ob Verbesserungen an dem derzeitigen Kontroll- und Bewertungssystem erforderlich sind. Das Ziel ist, möglichst frühzeitig Informationen über schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Pflegeheimen zu bekommen. Deshalb sollen der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und auch mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) verbessert werden.

Aufgrund der Prüfung des Vorgehens der zuständigen Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) hat sich gezeigt, dass eine klare gesetzliche Abgrenzung des bestehenden Beratungsauftrages der FQA von den konkreten ordnungsrechtlichen Maßnahmen erforderlich ist.

Zur Erläuterung: Mit dem Inkrafttreten des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) im August 2008 sollte die Beratung der Einrichtungen im Mittelpunkt der Begehungen durch die FQA stehen. Den FQA wurde durch das Gesetz zunächst die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel bestehen, dass die durch das Gesetz vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Es wird der Grundsatz festgeschrieben, dass bei der Feststellung von Mängeln zunächst eine Beratung erfolgen soll. Dies gilt auch bei wiederholter Feststellung des Mangels. Hier wäre es denkbar, im Gesetzestext festzuschreiben, dass eine Beratung bei erstmaliger Feststellung des Mangels erfolgt, aber bei wiederholter Feststellung eine Anordnung erfolgen muss – und nicht wie jetzt erfolgen kann. Im derzeit gültigen Gesetz ist es der FQA überlassen, wann sie eine Anordnung bei Feststellung eines Mangels erlässt bzw. wie lange sie auf die Beratung der Einrichtung setzt.

Klar ist dabei: Die FQA können nur stichtagsbezogen prüfen. Eine umfassende staatliche Kontrolle kann es nicht geben. Deshalb lässt sich trotz aller Bemühungen gravierendes Fehlverhalten in Einzelfällen nicht zu 100 Prozent ausschließen.

Grundsätzlich gilt es, in den Einrichtungen noch stärker eine Kultur des Hinschauens und eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen, die dazu ermutigen, dass Auffälligkeiten und erst recht Missstände von Pflegekräften und von Angehörigen offen angesprochen werden. Dies wäre ein ganz entscheidender Beitrag auch zur Verhinderung künftigen Fehlverhaltens.

Eine abschließende Bewertung der Vorfälle in der Seniorenresidenz Schloss Gleusdorf kann erst erfolgen, wenn die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden abgeschlossen sind. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird durch die FQA aber regelmäßig über die aktuelle Situation in der Seniorenresidenz berichtet. Es ist sehr wichtig, dass die Pflege und Betreuung auch in der Seniorenresidenz Schloss Gleusdorf angemessen gewährleistet wird. Deshalb wurde nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe die zuständige FQA des Landkreises Haßberge beauftragt, die Einrichtung engmaschig zu begleiten, zu beraten und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen anzuordnen. Beratungsgespräche und Begehungen werden derzeit in einem ein- bis zweiwöchigen Turnus durchgeführt. Nach Auskunft der FQA ist die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt.

Wann und mit welchem Ergebnis die betreffende Senioreneinrichtung zuletzt von der zuständigen FQA geprüft wurde, ist auch Gegenstand des Antrages der SPD-Fraktion (Drs. 17/14526). Diese Frage wird nach Verabschiedung des Berichtsantrags entsprechend ausführlich beantwortet.

49. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wird derzeit dem Klinikum Ingolstadt vorgeworfen, gegen den Schutz von Patientendaten verstoßen zu haben (bitte kurz den Sachverhalt angeben), inwiefern sind die bayerischen Datenschutzbehörden mit diesen Datenschutzverstößen am Klinikum Ingolstadt befasst und in wie vielen Fällen hat das Klinikum Ingolstadt oder haben deren Gesellschafter betroffenen Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit den Datenschutzverstößen eine Geldzahlung angeboten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zu den angesprochenen Fragen liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mangels entsprechender staatlicher Aufgaben keine Informationen vor.

Krankenhäuser sind keine Behörden, sondern eigenverantwortlich wirtschaftende Unternehmen. Es gibt im Krankenhausrecht keine Rechtsgrundlage für eine allgemeine staatliche Aufsicht über Krankenhäuser. Auch kommunalrechtlich unterliegt das Klinikum Ingolstadt als eine kommunal getragene GmbH nicht der unmittelbaren staatlichen Rechtsaufsicht. Dieser würden nur Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern als die Träger der GmbH unterliegen.

Daher gibt es zu den abgefragten Sachverhalten auch keine Auskunftspflicht des Klinikums gegenüber der Staatsregierung. Die Informationsrechte der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 111 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 97 der Landkreisordnung (LKrO) richten sich unmittelbar nur gegen die Träger, nicht aber gegen die Klinikum Ingolstadt GmbH.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist eine unabhängige Behörde, die gegenüber der Staatsregierung keine Berichts- oder Auskunftspflicht im Einzelfall hat.

50. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war en in Bayern im Jahr 2016 die Versorgungsdichte mit Plätzen in Palliativstationen und in Hospizen je eine Million Einwohner sowie die Versorgungsdichte der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung und wie hoch waren – soweit bekannt – die entsprechenden Vergleichszahlen in den anderen Bundesländern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Palliativversorgung:

Dem vom Bayerischen Krankenhausplanungsausschuss Ende 2011 beschlossenen Fachprogramm „Palliativversorgung in Krankenhäusern“ liegt eine an der Empfehlung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Ethik und Recht der modernen Medizin“ in ihrem Zwischenbericht „Verbesserung der Versorgung Schwerstkranker und Sterbender in Deutschland durch Palliativmedizin und Hospizarbeit“ (BT-Drs. 15/5858 vom 22. Juni 2005) orientierte Bedarfzahl von 35 Palliativbetten pro 1 Million Einwohner zugrunde. Für Bayern ergibt sich hier nach ein Ausbauziel von rund 470 Palliativbetten. Das Ziel ist inzwischen mehr als erreicht mit 49 Palliativstationen und 460 Palliativbetten sowie bereits vorliegenden Bedarfsfeststellungen für weitere 22 Palliativbetten an sechs Standorten.

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV):

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sieht für eine bayernweit flächendeckende Versorgung mit spezialisierter ambulanter Palliativversorgung den Bedarf bei insgesamt rund 50 SAPV-Teams für Erwachsene. Bislang haben 42 Teams für Erwachsene einen Versorgungsvertrag mit den Kostenträgern abgeschlossen.

Hospize:

Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird derzeit grundsätzlich von einer Messzahl für die stationäre Hospizversorgung von einem Platz für 60.000 Einwohner ausgegangen. Mit der aktuellen Einwohnerzahl Bayerns errechnet sich so zurzeit gemäß dem Konzept „Bedarfsplanung für stationäre Hospize in Bayern“ ein Bedarf von 210 stationären Hospizplätzen. Regionale Bedarfslagen können vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen jedoch zu einer Abweichung von dieser Anhaltzahl und damit zur Anerkennung eines höheren Bedarfs führen. In Bayern gibt es derzeit 18 stationäre Hospize für Erwachsene mit insgesamt 186 Plätzen. Zusätzlich gibt es das Kinderhospiz St. Nikolaus, Bad Grönenbach, mit acht Plätzen. Derzeit befindet sich in Oberfranken ein Hospiz mit acht Plätzen im Bau. Des Weiteren hat die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Kranken- und Pflegekassen (ARGE) für weitere Hospizplätze Versorgungsverträge in Aussicht gestellt.

Vergleichszahlen:

Dem StMGP liegen aktuell keine belastbaren Vergleichszahlen im Hinblick auf andere Bundesländer vor. Die Studie der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin und der Bertelsmann-Stiftung „Palliativversorgung – Strukturen und regionale Unterschiede in der Hospiz- und Palliativversorgung“ (Gütersloh, 2015) lässt nach Auffassung des StMGP keinen bundesweiten Vergleich zu, da die Bundesländer unterschiedliche Rahmenbedingungen (z.B. Fachprogramme) und Ausstattungen bzw. Anforderungen der Hospiz- und Palliativversorgung zugrunde legen. Ebenso sind regionale Strukturen (z.B. Stadtstaat, Flächenstaat) nicht hinreichend berücksichtigt.

51. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele praktizierende Gynäkologinnen und Gynäkologen gibt es im Landkreis Landshut (bitte aufschlüsseln nach Kommunen), wie viele zugelassene Sitze gibt es in der Region (Landkreis und Stadt Landshut) und wie soll die Versorgung der Landbevölkerung in Zukunft gewährleistet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Staatsregierung selbst liegen keine eigenen Daten über Zahl und Verteilung von Vertragsärzten in Bayern vor. Der Bundesgesetzgeber hat die Aufgabe, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen, vielmehr der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) übertragen. Die KVB nimmt diese Aufgabe als Selbstverwaltungskörperschaft eigenverantwortlich wahr. Die Bedarfsplanung der Frauenärzte erfolgt seit 1. Januar 2013 auf der Ebene der Kreisregion. Angaben zur regionalen Verteilung der niedergelassenen Frauenärzte, zur Altersstruktur der Ärzteschaft und zur Aufteilung der Ärzte nach Geschlecht in Bayern veröffentlicht die KVB im Versorgungsatlas. Dieser ist unter www.kvb.de/ueber-uns/Versorgungsatlas allgemein zugänglich und einsehbar. Wie dem Versorgungsatlas mit Stand vom August 2016 entnommen werden kann, stehen in der Kreisregion Landshut (Stadt und Landkreis Landshut) 28 Frauenärztinnen bzw. Frauenärzte auf insgesamt 20,5 Vertragsarztsitzen für die vertragsärztliche Versorgung zur Verfügung. Räumlich verteilen sich die Ärztinnen und Ärzte nach Personen auf Rottenburg a.d. Laaber (1), Ergoldsbach (1), Ergolding (4), Altdorf (2), Landshut (18) und Vilsbiburg (2).

Die Kreisregion Landshut ist mit einem Versorgungsgrad von 109,1 Prozent (Stand August 2016) regelversorgt. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen derzeit keine Anhaltspunkte für eine absehbare Verschlechterung der Versorgungssituation vor.

52. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Einrichtungsträger haben seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzer (Drs. 17/10484) vollstationäre Einrichtungen in ambulante Angebote umgewandelt, wie lautet dahingehend der Zwischenstand der vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beabsichtigten Evaluation des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung durch die Pflegestärkungsgesetze im Hinblick auf die Ambulantisierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen bzw. die Prüfung von Einrichtungen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele vollstationäre Einrichtungen seit der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner (Drs. 17/10484) in ambulante Angebote umgewandelt worden sind. Eine erneute Erhebung der Zahl von ambulantiserten stationären Einrichtungen war in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Auswirkungen der Pflege-Stärkungsgesetze müssen erst noch abgewartet werden. Die Pflege-Stärkungsgesetze verbessern die häusliche Pflege. Damit einhergehend wird eine steigende Nachfrage nach Pflegediensten, aber auch nach Einrichtungen der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege erwartet. Darüber hinaus dürfte sich der Trend zur Nachfrage nach Wohnmöglichkeiten in ambulant betreuten Wohngemeinschaften fortsetzen. Ferner ist damit zu rechnen, dass sich immer mehr kleinräumigere, individualisierte Wohnformen bilden, die mit den tradierten Wohnformen wie Heimen nichts mehr gemein haben.

Ob und inwieweit die Ambulantisierung im Sinne der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner weiter Raum greifen und welche Auswirkungen dies auf die Prüfung von Einrichtungen haben wird, kann noch nicht eingeschätzt werden. Die Prüfung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes im Hinblick auf die Ambulantisierung der Wohnformen und daraus resultierend, einen Anpassungsbedarf des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes ist noch nicht abgeschlossen.